WILD LIFE CRIME

Praxis-Leitfaden Wildtierkriminalität

Anleitung für die Strafverfolgung und Verurteilung von Wildtierkriminalität

Projektnummer:
101113784

Akronym:
LIFE22-GIE-DE-wildLIFEcrime

Projektdauer:
September 2023 – August 2028

Kofinanziert von der Europäischen Union

Aufdecken, Aufklären, Eingreifen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

1. Typische Risikostellen für Strafbarkeitslücken 4

1. Fehlende oder unzutreffende rechtliche Einordnung 4

2. Beweisprobleme 4

3. Unzureichende Nutzung von Ermittlungsmaßnahmen 5

4. Fehlende Vertretung der Opferinteressen im Verfahren 6

2. Rechtliche Grundlagen für Wildtierkriminalität 6

1. Straftatbestände im gerichtlichen Strafrecht 6

a. Wilderei: §§137, 138 StGB 7

b. Schädigung des Tier- und Pflanzenbestands: §§ 181f und g StGB 12

c. Tierquälerei: § 222 StGB 15

2. Straftatbestände des Verwaltungsstrafrechts 17

a. Tierschutzgesetz (TSchG) 17

b. Artenschutzrechtliche Verbote und weitere relevante Verwaltungsvorschriften 19

3. Abgrenzung innerhalb des Verwaltungsstrafrechts 28

a. Abgrenzung des TSchG zum Jagdrecht 29

4. Abgrenzung Verwaltungsstrafrecht und gerichtliches Strafrecht 32

a. Abgrenzung §§ 181f und g StGB von den Artenschutzvorschriften des Verwaltungsstrafrechts 33

b. Abgrenzung des § 222 StGB von den Straftatbeständen des TSchG 35

c. Was ist im Zusammenhang mit dem Doppelbestrafungsverbot besonders wichtig für die Praxis? 38

3. Das Ermittlungsverfahren und seine Herausforderungen 39

1. Beweismittel 39

a. Zeugen gem §§ 154 ff StPO 39

b. Sachverständige gem §§ 125 ff StPO 40

c. Sicherstellung von Augenscheinobjekten gem §§ 110 ff StPO 41

2. Ermittlungs- und Beweissicherungsmaßnahmen 42

a. Beweissicherung am unmittelbaren Tatort 42

b. DNA-Analyse 43

c. Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung 44

d. Verdeckte Ermittlung § 131 StPO 46
4. Rechtliche Nebenfolgen von Wildtierkriminalitätsdelikten 46
1. Entzug der Jagdkarte 47
2. Verhängung eines Waffenverbots nach dem Waffengesetz 48
3. Ausschluss aus der Jägerschaft 49

1. Typische Risikostellen für Strafbarkeitslücken

Die Strafverfolgung und Verurteilung von Wildtierkriminalität sind mit einer Reihe von deliktspezifischen Herausforderungen konfrontiert. Im Folgenden werden die wesentlichen praktischen und rechtlichen Hürden erläutert.

1. Fehlende oder unzutreffende rechtliche Einordnung

Wildtierkriminalität ist rechtlich komplex, weshalb es entlang der gesamten Strafverfolgungskette zu Fehlbewertungen des Schutzstatus oder einschlägiger Verbote, zu fehlerhafter Subsumtion, zu Unklarheiten und verfahrensrechtlichen Fehlern kommen kann. Gerade die Parallelität von gerichtlichem Strafrecht und Verwaltungsstrafrecht kann zu rechtlich komplexen Anwendungsfällen gerade im Hinblick auf das Doppelbestrafungsverbot führen. Ein Überblick der Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander ist daher von wesentlicher Bedeutung. Kapitel 6 befasst sich mit dieser Problematik und fasst den österreichischen Rechtsrahmen praxisrelevant zusammen.

2. Beweisprobleme

Im Rahmen der Beweiserhebung kann es zu Schwierigkeiten bei der Sicherung belastbarer Beweise kommen. In der Folge können wesentliche Beweiserhebungen unterbleiben oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt werden. Eine erschwerte Beweisführung kann die gerichtliche Verwertbarkeit erheblich beeinträchtigen und im Ergebnis zu Verfahrenseinstellungen oder Freisprüchen führen. Folgende Aspekte können zu Beweisschwierigkeiten führen:

a. Wissenslücken: Fachspezifische Wissenslücken zeigen sich nicht nur in der Rechtskenntnis, sondern betreffen auch die Artenkenntnis, behördliche Zuständigkeiten und forensische Möglichkeiten. Die frühzeitige Einbindung von Sachverständigen und Fachbehörden, regelmäßige Schulungen für Mitarbeitende entlang der Strafverfolgungskette und spezialisierte Schwerpunktbehörden können etwaige Wissenslücken reduzieren. Dies kann zu einer nachhaltigen Verbesserung der Beweisführung führen und Aufklärungs- und Verurteilungsquoten erhöhen. Auch bei

NGOs, wie BirdLife Österreich oder WWF Österreich liegt viel Fachwissen, das zur Schließung von Wissenslücken genutzt werden sollte.

b. Besonderheit der Tatobjekte: Tiere können naturgemäß keine Aussagen im Rahmen der Beweisführung machen, was die Rekonstruktion des Tatgeschehens erschwert. Opfer von Wildtierkriminalität sind außerdem nicht in der Lage, Straftaten selbst anzuzeigen. Ermittlungsbehörden erfahren folglich erst zeitverzögert oder gar nicht von einer Tat und müssen verstärkt auf andere Beweismittel zurückgreifen.

c. Besonderheit der Tatorte: Wildtierkriminalität tritt häufig in waldreichen und ländlichen Gebieten auf. Tatorte können dadurch schwer zugänglich und unübersichtlich für Ermittelnde sein. Zum einen führt dies zu Verzögerungen in der Tatortarbeit, zum anderen droht durch Verwesung, Aasfresser und Witterung der Verlust von Beweismitteln. Hinzu kommt, dass Wildtierkriminalität in abgelegenen Gebieten regelmäßig unbemerkt und ohne unmittelbare Tatzeugen begangen wird, was die strafrechtliche Durchsetzung (Gerichtliches Strafrecht und Verwaltungsstrafrecht) zusätzlich erschwert und zu einem niedrigen Entdeckungsrisiko führt.

d. Anonyme Täterkreise: Der soziale Kontext kann die Identifikation von Täter:innen erschweren, insbesondere wenn sie eng in lokalen Strukturen eingebunden sind. Innerhalb dieser oftmals ländlichen Gemeinschaften können strafrechtliche Tatbestände als Teil tradierter Jagdpraktiken toleriert und als normkonform wahrgenommen werden. Zeugen erkennen die Taten folglich nicht immer als deviant oder illegal. Darüber hinaus führt ein eng verflochtenes Umfeld dazu, dass einzelne die eigene Stellung und Akzeptanz innerhalb ihrer Gemeinschaft durch eine Anzeige oder Aussage als gefährdet sehen. In der Praxis werden Strafverfahren daher häufig wegen unbekannten Täters abgebrochen (§ 197 StPO).

3. Unzureichende Nutzung von Ermittlungsmaßnahmen

Die oben genannten praktischen und rechtlichen Hürden können dazu führen, dass Verfahren aufgrund unzureichender Beweislage frühzeitig eingestellt werden, obwohl Ermittlungsoptionen nicht vollständig ausgeschöpft wurden. In Österreich werden in diesem Zusammenhang die §§ 190 ff StPO angewandt. Werden vorhandene Ermittlungsansätze nicht konsequent und hinreichend ausgeschöpft, bleiben Sachverhalte auch zukünftig ungeklärt und Aufklärungs- und Verurteilungsquoten entsprechend niedrig.

4. Fehlende Vertretung der Opferinteressen im Verfahren

Da Opfer von Wildtierkriminalitätsdelikten Tiere sind, können diese ihre Interessen im Verfahren nicht selbst vertreten. Derzeit wird aber auch keinen Institutionen oder Vereinen das Recht anerkannt die Interessen des Artenschutzes im Verfahren zu vertreten. Der Schutz der Artenvielfalt dient auch menschlichen Interessen. Die Verfahrensgestaltung sollte daher auch diese Aspekte berücksichtigen und etwa die Sicht und Erfahrung von Umweltschutzorganisationen als „Vertreterinnen“ der Natur einbeziehen.

2. Rechtliche Grundlagen für Wildtierkriminalität

Die Verfolgung von Wildtierkriminalität in Österreich stützt sich auf verschiedene Straftatbestände, sowohl des gerichtlichen Strafrechts als auch des Verwaltungsstrafrechts. Wann welcher Tatbestand zur Anwendung kommt, ist vor allem aufgrund des Doppelbestrafungsverbots „ne bis in idem“ nicht einfach zu beantworten. Die folgenden Ausführungen dienen dazu, der Strafverfolgungspraxis einen Überblick über die relevanten Rechtsgrundlagen und rechtlich komplexe Abgrenzungsfragen zu geben.

1. Straftatbestände im gerichtlichen Strafrecht

Wildtierkriminalitätsdelikte können unterschiedliche Straftatbestände erfüllen. Für die Praxis ist ein Überblick über die wesentlichen Straftatbestände von großer Bedeutung. Wildtierkriminalität kann sowohl Tatbestände des Verwaltungsstrafrechts als auch gerichtliche Straftatbestände erfüllen. Durch die Verwaltungsakzessorietät vieler der relevanten gerichtlichen Straftatbestände ist eine gewisse Vertrautheit und Kenntnis der verwaltungsrechtlichen Vorschriften für die Verfolgung von Wildtierkriminalität auch im gerichtlichen Strafrecht essenziell. Es folgt ein Überblick der wesentlichen Straftatbestände des gerichtlichen Strafrechts, die im Zusammenhang mit Wildtierkriminalität in Betracht kommen.

a. Wilderei: §§137, 138 StGB[1]

Wildtierkriminalitätsdelikte können ua die Wilderei-Tatbestände des StGB erfüllen, konkret §§ 137 oder 138 StGB. § 137 StGB stellt den Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht unter Strafe. § 138 StGB regelt die Voraussetzungen des schweren Eingriffs in fremdes Jagd- oder Fischereirecht.

Prüfschritt 1: Tatobjekt Wild?

Bereits für die Frage, ob das Tatobjekt von § 137 Fall 1 StGB im konkreten Fall gegeben ist, müssen die Bestimmung des Verwaltungsrechts herangezogen werden. Tatobjekte des § 137 Fall 1 StGB sind Wild sowie Fische. Um zu überprüfen, ob die von der jeweiligen Tat betroffene Tierart zum Wild zählt, sind die Jagdgesetze der Bundesländer ausschlaggebend. Meist in einem der ersten Paragrafen legen die Jagdgesetze fest, welche Arten als Wild im Sinne des Gesetzes gelten. Im Tiroler JagdG[2] werden die jagdbaren Arten in der Anlage festgelegt. Ein Vergleich der Jagdgesetze der verschiedenen Bundesländer zeigt, dass das Tatbestandsmerkmal "Wild" nicht einheitlich ausgelegt werden kann. Immerhin kommt es regelmäßig vor, dass eine Tierart in einem Bundesland zum Wild zählt und in einem anderen nicht. Es sind auch keine Regeln für diese bundeslandabhängige unterschiedliche Einordnung ableitbar, sondern diese sind meist schlicht Ausfluss des Förderalismus.

Prüfschritt 2: Jagdbar?

Die Tatbestände der §§ 137 und 138 StGB setzen aber nicht nur das Tatobjekt "Wild" voraus, sondern Teil des objektiven Tatbestands ist auch die Verletzung fremden Jagdrechts. Die Jagdgesetze der Bundesländer unterscheiden teilweise zwischen der Bezeichnung Wild und dem Begriff jagdbarer Tiere (zB § 3 NÖ JagdG[3]).[4] In den meisten Landesgesetzen werden die Begriffe jedoch synonym verwendet. Betrifft ein Wildtierkriminalitätsfall eine Art, die laut dem jeweiligen JagdG des Bundeslandes nicht jagdbar ist, kann es somit trotzdem sein, dass die Art unter den Begriff "Wild" fällt. Der objektive Tatbestand der §§ 137 und 138 StGB kann aber dennoch nicht erfüllt sein, da die Jagd auf ein nicht jagdbares Tier kein fremdes Jagdrecht verletzten kann.

[1] Strafgesetzbuch BGBl 1974/60 idgF.
[2] Tiroler Jagdgesetz 2004 LGBl 2006/34 idgF.
[3] NÖ Jagdgesetz 1974 LGBl 6500-0 idgF.
[4] *Salimi* in *Höpfel/Ratz,* WK² StGB § 137 (Stand 7.8.2017, rdb.at), Rn 13.

Prüfschritt 3: Schonzeit?

Eine Verletzung fremden Jagdrechts wird von der Lehre außerdem dann als ausgeschlossen gesehen, wenn das betroffene Tier zwar die Wildeigenschaft aufweist, aber aufgrund ganzjähriger Schonzeit dauerhaft der Jagd entzogen ist. Da auch die jagdberechtigte Person diese Tiere nicht bejagen darf, kann das fremde Jagdrecht nicht verletzt werden.[5]

Ob für eine Tierart eine Schonzeit festgelegt ist und wann diese gilt, ergibt sich entweder direkt aus dem Jagdgesetz oder aus eigenen Verordnungen. Für Tierarten, die nur temporär, also etwa nur zu bestimmten Jahreszeiten der Schonzeit unterliegen, kann § 137 StGB auch bei Begehung der Tat während der Schonzeit erfüllt sein. Das wird damit begründet, dass in diesem Fall das Recht des Jagdberechtigten, das Tier außerhalb der Schonzeit zu bejagen, verletzt wird. Bei ganzjährig geschonten Tieren besteht hingegen (außer es liegt eine Ausnahme vor) nie ein Bejagungsrecht, daher kann dieses auch nicht verletzt werden.

Die Schon- und Schusszeiten für die jeweilige Tierart können in folgenden Rechtsakten nachgelesen werden:

[5] *Salimi* in *Höpfel/Ratz,* WK² StGB § 137 (Stand 7.8.2017, rdb.at), Rn 44.

Bundesland	Schuss- und Schonzeitenregelung (Stand: März 2026)
Wien	Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere[6]
Burgenland	Burgenländische Wildstandregulierungsverordnung[7]
Niederösterreich	NÖ Jagdverordnung[8]
Steiermark	§ 49 Steiermärkisches JagdG[9] und Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. März 1987 über die Festsetzung der Jagdzeiten[10]
Oberösterreich	Anlage 11 der Oö. Jagdverordnung 2024[11]
Salzburg	§ 54 Salzburger JagdG[12] und Schonzeiten-Verordnung[13]
Kärnten	§ 51 Kärntner JagdG[14] und Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 2006 zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000[15]
Tirol	Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004[16]
Vorarlberg	Vorarlberger Jagdverordnung[17]

Die objektive Tatbestandsprüfung muss also die Frage klären, ob die betroffene Tierart unter die Bezeichnung **Wild** fällt, ob sie zudem **jagdbares Wild** ist und ob eine **Schonzeit** für die Art vorgeschrieben ist. Folgende Liste kann von der Praxis für eine schnelle Beantwortung der Frage "Wild, jagdbar und Schonzeit" zur Einordnung der "Wildeigenschaft", Jagdbarkeit und Schonzeit einiger ökologisch besonders wertvoller Vertreter geschützter Arten genutzt werden:

[6] Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere LGBl 1975/26 idgF.
[7] Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 2017 über die Regulierung des Wildstandes LGBl 2017/26 idgF.
[8] NÖ Jagdverordnung LGBl 6500/1-0 idgF.
[9] Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 LGBl 1986/23 idgF.
[10] Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. März 1987 über die Festsetzung der Jagdzeiten LGBl 1987/16 idgF.
[11] Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung des Oö. Jagdgesetzes 2024 erlassen werden LGBl 2024/68 idgF.
[12] Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg LGBl 1993/100 idgF.
[13] Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. April 1996, mit der die Schonzeiten bestimmter jagdbarer Tiere festgesetzt werden LGBl 1996/53 idgF.
[14] Kärntner Jagdgesetz 2000 LGBl 2000/21 idgF.
[15] Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 2006 zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000 LGBl 2006/32 idgF.
[16] Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 LGBl 2004/43 idgF.
[17] Verordnung der Landesregierung über das Jagdwesen LGBl 1995/24 idgF.

Wild, jagdbar und Schonzeit - Zeichenerklärung in Fußnote 18 (Stand: März 2026)

	Wolf	Luchs	Bär	Fischotter	Biber	Wildkatze
Wien	✗	✓	✗	✓	✓	✓
Burgenland	✓	✓	✓	✓	✗	✓
Niederösterreich	✓	✗	✗	✗	✗	✗
Steiermark	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Oberösterreich	✓	✓	✓	✓	✗	✓
Salzburg	✓ 19	✓	✓	✓	✓	✓
Kärnten	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Tirol	✓	✓	✓	✗	✗	✓
Vorarlberg	✓	✓	✓	✓	✗	✓

Wild, jagdbar und Schonzeit - Zeichenerklärung in Fußnote 18 (Stand: März 2026)

	Seeadler	Kaiseradler	Rotmilan	Rohrweihe	Wanderfalke	Uhu
Wien	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Burgenland	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Niederösterreich	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Steiermark	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Oberösterreich	✗	✗	✗	✗	✗	✗
Salzburg	✗	✗	✗	✓	✓	✓
Kärnten	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Tirol	✗	✗	✗	✗	✗	✓
Vorarlberg	✓	✓	✓	✓	✓	✓

[18] Wild und jagdbar: ✓

Kein Wild und/oder nicht jagdbar: ✗

Wild und jagdbar, aber ganzjährig geschont: ✓

[19] Der Wolf zählt nicht mehr zu den besonders geschützten Tierarten des § 103 Abs 1 lit.a Sbg JagdG und genießt daher nicht ganzjährige Schonzeit nach § 54 Abs 3 Sbg JagdG. Seine Schonzeiten sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Laut der Sbg Schonzeiten-VO ist er von 1.1.-31.12. zu schonen (also im Endeffekt ganzjährig). Ausnahmen dieser Schonzeit können nach § 56 Sbg JagdG vorgesehen werden.

Die beiden Tabellen zeigen, dass viele in der Praxis von Wildtierkriminalitätsdelikten betroffene Tierarten entweder gar nicht zur Kategorie Wild zählen bzw nicht jagdbar sind oder ganzjährig geschont sind. Für die §§ 137 und 138 StGB bleibt bei diesen Tierarten somit kaum Anwendungsbereich.

Prüfschritt 4: Ausnahme von der ganzjährigen Schonzeit?

Haben die ersten drei Prüfschritte ergeben, dass es sich bei der betroffenen Tierart um Wild bzw jagdbares Wild (NÖ) handelt und eine ganzjährige Schonzeit besteht, kann der objektive Tatbestand der §§ 137 und 138 StGB uU dennoch erfüllt sein. Die Erfüllung der §§ 137 und 138 StGB ist nämlich auch bei ganzjährig geschonten Tierarten denkbar, nämlich dann, wenn diese durch behördliche Entscheidung ausnahmsweise doch zur Jagd freigegeben wurden. In einem solchen Fall kann sich die nichtberechtigte Person, die das zum Abschuss freigegebene Tier erlegt, nach §§ 137 oder 138 strafbar machen.[20] Gab es zur Tatbegehung jedoch auch keine Ausnahme von der ganzjährigen Schonzeit, können die §§ 137 und 138 nicht erfüllt sein, aber sind die §§ 181f und g StGB zu prüfen, da einer dieser Tatbestände einschlägig sein könnte (näheres siehe folgenden Abschnitt zu §§ 181f und g).

Ausnahmen von der ganzjährigen Schonzeit werden häufig per Bescheid zuerkannt. Gerade für die Tierarten Wolf, Luchs, Bär, Fischotter und Biber werden Ausnahmen der ganzjährigen Schonzeit seit einigen Jahren aber auch regelmäßig per Verordnung über mehrere Jahre hinweg gestattet. Es muss somit auch geprüft werden, ob es im Tatzeitpunkt einen Ausnahmebescheid bzw eine Ausnahmeverordnung gab und wer durch diese im Tatzeitpunkt jagdberechtigt war. In Kärnten werden Ausnahmen von der Schonzeit für die Tierart Wolf sogar in einem Gesetz verankert, nämlich im Kärntner Alm- und Weideschutz-Gesetz.[21] Auch in Tirol werden mit Inkrafttreten der im Februar beschlossenen Jagdgesetznovelle Ausnahmen von der Schonzeit für Wölfe ab 1.4.2026 teilweise auch direkt per Gesetz zulässig sein (künftiger § 52b Tiroler JagdG).

[20] *Salimi* in *Höpfel/Ratz,* WK² StGB § 137 (Stand 7.8.2017, rdb.at), Rn 44.
[21] Kärntner Alm- und Weideschutz-Gesetz LGBl 2024/30 idgF.

Ausnahmeverordnungen im Überblick (Stand: März 2026)

Bundesland	Ausnahmeverordnung
Steiermark	Steiermärkische Wolfsverordnung[22] Steiermärkische Fischotterverordnung[23]
Oberösterreich	Oö Fischotterverordnung[24] Oö Wolfsmanagementverordnung 2025[25]
Salzburg	Maßnahmengebietsverordnung Biber[26] Maßnahmengebietsverordnung Fischotter[27]
Kärnten	Kärntner Risikowolfsverordnung[28] Kärntner Fischotterverordnung[29] Kärntner Biberverordnung[30]
Tirol	Regelmäßig Maßnahmenverordnungen, die nur kurz in Kraft sind va für Wölfe
Vorarlberg	Wolfsmanagementverordnung[31]

b. Schädigung des Tier- und Pflanzenbestands: §§ 181f und g StGB

Ein wesentlicher Straftatbestand im Bereich der Wildtierkriminalität ist § 181f StGB, der die vorsätzliche Schädigung des Tier- und Pflanzenbestandes unter Strafe stellt. § 181g StGB regelt die grob fahrlässige Schädigung des Tier- und Pflanzenbestandes. Die beiden Straftatbestände gehen auf europarechtliche Vorgaben zurück und setzen die Umweltkriminalitätsrichtlinie[32] um. Sie sind in der Strafverfolgungspraxis somit dann zu

[22] Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Dezember 2025 über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (Canis lupus) LGBl 2025/111 idgF.
[23] Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. März 2023 über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung von Fischottern (Lutra lutra) LGBl 2023/32 idgF.
[24] Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter (Lutra lutra) LGBl 2022/56 idgF.
[25] Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf LGBl 2025/55 idgF.
[26] Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 11. September 2025, mit der Wildregionen im Land Salzburg betreffend die Wildart Biber zu einem Maßnahmengebiet erklärt werden LGBl 2025/96 idgF.
[27] Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9. Dezember 2024, mit der Wildregionen im Land Salzburg betreffend die Wildart Fischotter zu einem Maßnahmengebiet erklärt werden LGBl 2024/103 idgF.
[28] Verordnung der Landesregierung vom 6. Mai 2024 betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf LGBl 2024/31 idgF.
[29] Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. Dezember 2024, Zl. 10-ABT-28972/2024-74, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter
LGBl 2024/94 idgF.
[30] Verordnung der Landesregierung vom 25. März 2025 betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Biber LGBl 2025/23 idgF.
[31] Verordnung der Landesregierung über die Regelung von Ausnahmen von den Geboten und Verboten für das Jagen sowie von der Schonzeit betreffend den Wolf LGBl 2024/30 idgF.
[32] Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG.

WILD LIFE CRIME
Aufdecken, Aufklären, Eingreifen
Kofinanziert von der Europäischen Union
Akronym:
LIFE22-GIE-DE-wildLIFEcrime

prüfen, wenn die von der Wildtierkriminalität betroffene Tierart eine geschützte wildlebende Tierart darstellt. Der Schutz leitet sich aus dem Unionsrecht ab.

Prüfschritt 1: Exemplar einer geschützten wildlebenden Tierart

Der objektive Tatbestand der §§ 181f und g erfordert die Tatbegehung an Exemplaren einer geschützten wildlebenden Tierart. § 181f Abs 2 definiert, welche Tierarten darunter fallen und nennt die in Anhang IV lit.a der FFH-RL[33] und die in Anhang I der Vogelschutz-RL[34] aufgezählten Arten.

Die Umweltkriminalitätsrichtlinie wurde im Jahr 2024 novelliert und verankert nunmehr in Art 3 Abs 2 lit.n, dass die Mitgliedstaaten auch die Tötung, die Zerstörung, den Besitz usw von Arten des Artikels 1 der Vogelschutz-RL unter Strafe stellen müssen. Die novellierte Richtlinie ist bis Mai 2026 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Die Definition der geschützten wildlebenden Tierarten in § 181f Abs 2 StGB muss somit dahingehend geändert werden, dass alle Artikel 1 Vogelarten als geschützt im Sinne dieses Tatbestands gelten. Auch Arten des Anhangs V der FFH-RL (zB der Wolf) müssen nach der novellierten Umweltkriminalitäts-RL uU von den Strafbestimmungen erfasst werden. Mit einer baldigen Änderung der §§ 181f und g wird somit gerechnet, da das Unionsrecht eine solche verlangt.

Prüfschritt 2: Entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag

Die §§ 181f und g StGB sind verwaltungsakzessorisch aufgebaut, das heißt der objektive Tatbestand kann nur erfüllt sein, wenn die Tat unter Verletzung einer verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschrift oder eines behördlichen Auftrags erfolgt. Das Verwaltungsrecht ist somit auch hier relevant. Es geht um Verwaltungsrechtsvorschriften, die die Tötung von Tieren, deren Besitz, die Zerstörung der Entwicklungsform oder die Entnahme aus der Natur verbieten oder nur unter bestimmten Umständen erlauben. Solche Vorschriften finden sich vor allem in den **Naturschutzgesetzen und Jagdgesetzen der Bundesländer** (Mehr dazu in dem Kapitel Straftatbestände Verwaltungsstrafrecht).

Ist die Tötung geschützter Tiere nach einer verwaltungsrechtlichen Vorschrift verboten, wird aber unter bestimmten Umständen doch erlaubt, wie etwa durch eine artenschutzrechtliche Ausnahmebewilligung, liegt nur dann ein verwaltungsrechtliches

[33] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
[34] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Unrecht vor, wenn die Ausnahme überschritten wird. Artenschutzrechtliche Ausnahmebewilligungen erlauben die Tötung grds nur unter Voraussetzungen wie ua dem Fehlen anderweitiger zufriedenstellender Lösungen sowie dem Vorliegen eines bestimmten Zwecks und der Vereinbarkeit mit der Aufrechterhaltung bzw Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands (in Umsetzung der Art 14, 16 FFH-RL und Art 9 Vogelschutz-RL). Erfolgt die Tötung bzw Störung entgegen diesen Voraussetzungen, liegt verwaltungsrechtliches Unrecht vor.

§ 181f verlangt auch hinsichtlich der Verwaltungsakzessorietät Vorsatz, allerdings greift hier die Irrtumsregelung des § 183a StGB.[35] Bestimmte Personen sind aufgrund ihres Berufs, ihrer Beschäftigung oder sonst irgendwelcher Umstände dazu verpflichtet, sich mit diesen verwaltungsrechtlichen Vorschriften (Naturschutzrecht, Jagdrecht) vertraut zu machen. Tun sie das nicht oder irren sie sich, können sie uU dennoch strafbar nach § 181f sein. Für § 181g StGB gilt entsprechendes im Hinblick auf die grobe Fahrlässigkeit. Relevant ist diese Irrtumsregelung etwa für Jäger:innen.

Prüfschritt 3: Nicht nur unerhebliche Menge der Exemplare oder nicht nur unerhebliche Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art

Der nächste Prüfschritt zur Frage der Erfüllung des objektiven Tatbestands besteht aus der Evaluierung, welche Menge der Exemplare die Handlung (Töten, Besitz, Zerstörung der Entwicklungsformen, Entnahme aus der Natur) betrifft und welche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art sie hat. Die Gesetzesmaterialien und der Rechtssatz Gw 147/16z, 320/16s der Generalprokuratur zeigen, dass nur eines der beiden Erheblichkeitskriterien (Menge oder Auswirkung) erfüllt sein muss, um eine Strafbarkeit nach §§ 181f oder g StGB zu ermöglichen.[36] Die Strafbarkeit entfällt daher nur, wenn sowohl die betroffene Menge an Exemplaren als auch die Auswirkungen unerheblich sind.[37]

Die Frage, ob die von der Tathandlung betroffene Menge an Tierexemplaren mehr als nur unerheblich ist, ist in Relation zum gesamten Bestand der jeweiligen Tierart auszulegen.[38] Je seltener eine Art ist, desto weniger Exemplare müssen betroffen sein, um von einer „erheblichen Menge“ zu sprechen.[39] Von der Strafbarkeit können auch Mengen und Auswirkungen erfasst sein, die zwar nicht erheblich sind, aber auch nicht

[35] *Tipold* in *Leukauf/Steininger,* StGB[5] § 181f (Stand 1.12.2024, rdb.at), Rn 5.
[36] Rechtssatz der Generalprokuratur Gw 147/16z = JSt-GP 2017/2.
[37] *Salimi*, Das neue gerichtliche Umweltstrafrecht - eine verfassungsrechtliche Gratwanderung, RdU-UT 2017/18.
[38] *Schwaighofer* in *Birklbauer/Konopatsch/Lehmkuhl/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold,* StGB Praxiskommentar, § 181f.
[39] *Malecky*, Die strafrechtlichen Änderungen ab dem 1.1.2012, JAP 2011/2012.

unerheblich sind („durchschnittliche“ Mengen und Auswirkungen).[40] Eine nicht nur unerhebliche Menge kann auch bereits dann vorliegen, wenn nur ein einziges Tierexemplar von der Tathandlung betroffen ist. Das hat nicht nur die Generalprokuratur in dem bereits soeben zitierten Rechtssatz dargestellt, sondern entspricht auch der Sicht des Bundesministeriums für Justiz.[41]

Die Einschätzung der Erheblichkeit ist eine naturschutzfachliche Frage. Für die Strafverfolgung hilfreich sind daher fachliche Einordnungen. **Der Erlass des Bundesministeriums für Justiz mit der Geschäftszahl 2022-0.359.645 zur Erheblichkeitsschwelle** iZm §§ 181f und g StGB steht der Praxis bei dieser fallbezogenen Einordnung zur Unterstützung und wird **dringend empfohlen** diesen bei der Tatbestandsprüfung heranzuziehen. Ein von diesem Erlass erfasster Bericht des Umweltbundesamts fasst Kriterien und konkrete Schwellenwerte zur Beurteilung der Erheblichkeit von Eingriffen bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL zusammen, ein Bericht von BirdLife Österreich macht dies für streng geschützte Vogelarten.

c. Tierquälerei: § 222 StGB

Je nach Tathandlung kann ein Wildtierkriminalitätsfall auch den Tatbestand des § 222 StGB erfüllen. Von den sechs möglichen Deliktsfällen des § 222 StGB sind bei der illegalen Verfolgung von Wildtieren nur drei dieser Fälle denkbar, nämlich „rohes Misshandeln“, „unnötiges Zufügen von Qualen“ sowie „mutwilliges Töten“.

i. Rohes Misshandeln

Aus der Kommentarliteratur ergibt sich, dass eine Misshandlung eine physische Einwirkung darstellt, die gegen das Tier gerichtet ist und zu einer zumindest einmaligen und kurzen Schmerzzufügung führen muss. Äußerlich sichtbare Verletzungen braucht es nicht.[42] Weiteres Tatbestandsmerkmal ist die Rohheit der Misshandlung, bei der laut den Materialien *„aus dem Ausmaß und der Intensität der gegen das Tier gesetzten Handlung und der ihm zugefügten Schmerzen in Verbindung mit dem Fehlen eines vernünftigen und berechtigten Zweckes auf eine gefühllose Gesinnung des Täters geschlossen werden kann“*[43]

[40] *Salimi*, Das neue gerichtliche Umweltstrafrecht - eine verfassungsrechtliche Gratwanderung, RdU-UT 2017/18.
[41] Erlass des Bundesministeriums für Justiz 2022-0.359.645.
[42] *Riffel* in *Höpfel/Ratz,* WK² StGB § 222 (Stand 1.3.2025, rdb.at), Rn 29, 30.
[43] ErläutRV StRÄG 1971, 39 BlgNR 12. GP 19.

ii. Unnötiges Zufügen von Qualen

Bei Qualen muss es sich im Gegensatz zur Misshandlung nicht um die Zufügung von körperlichen Schmerzen handeln, sondern kann auch das Herbeiführen anderer qualvoller Zustände (zB Angst, Hunger) den Tatbestand erfüllen.[44] Die Dauer der Qualen spielt auch eine Rolle, diese darf laut der Kommentarliteratur nicht ganz kurzfristig sein, die Dauer der die Qualen herbeiführenden Handlung ist jedoch ohne Belang.[45] Qualen werden dann als nicht „unnötig" gesehen, wenn sie die Grenzen des Vertretbaren nicht überschreiten und zugleich bewusst als Mittel angewendet werden, um einen vernünftigen und berechtigten Zweck zu erreichen.[46]

Wildtierkriminalität kann unnötiges Zufügen von Qualen darstellen. Das zeigt auch die Rechtsprechung, nach der unnötige Qualen ua zufügt, wer mehrere Feldhasen in der Schonzeit mit einem Moped verfolgt, über das Feld hetzt und überfährt[47] oder einen Junghasen in der Schonzeit durch seinen ausgebildeten Jagdhund zu Tode hetzen lässt.[48]

iii. Mutwillige Tötung

Der Tatbestand der mutwilligen Tötung kann sich nur auf Wirbeltiere beziehen.[49] Die Tötung muss mutwillig erfolgen, das erfordert laut den Gesetzesmaterialien einen engeren Anwendungsbereich als „ohne vernünftigen Grund"[50]. Die Tötung muss daher nicht nur ohne vernünftigen Grund begangen werden, sondern darüber hinaus ohne berechtigten Zweck, aus reiner Bequemlichkeit oder Boshaftigkeit.[51]

Wildtierkriminalität kann den Tatbestand der mutwilligen Tötung erfüllen. Die bisherige Strafaktenanalyse im Rahmen des WildLIFEcrime Projekts hat etwa gezeigt, dass ein gezielter Schuss auf einen Steinadler den Tatbestand der mutwilligen Tötung erfüllen kann,[52] auch wurde in der Tötung von Spatzen, Amseln, Eichkätzchen durch wiederkehrende Angriffe mit verschiedenen Luftdruckgewehren und dem Einsammeln und Töten von 35 Grasfröschen sowie deren anschließendem Verspeisen die Erfüllung des Tatbestands der mutwilligen Tötung (§ 222 StGB) gesehen.[53] Hingegen wurde im Fall

[44] ErläutRV StRÄG 1971, 39 BlgNR 12. GP 19.
[45] *Riffel* in *Höpfel/Ratz,* WK² StGB § 222 (Stand 1.3.2025, rdb.at), Rn 39.
[46] *Riffel* in *Höpfel/Ratz,* WK² StGB § 222 (Stand 1.3.2025, rdb.at), Rn 40.
[47] OGH 16.9.1979, 9 Os 43/79.
[48] *Riffel* in *Höpfel/Ratz,* WK² StGB § 222 (Stand 1.3.2025, rdb.at), Rn 46.
[49] *Riffel* in *Höpfel/Ratz,* WK² StGB § 222 (Stand 1.3.2025, rdb.at), Rn 77.
[50] ErläutRV StRÄG 2002, 1166 BlgNR 21. GP 34.
[51] *Riffel* in *Höpfel/Ratz,* WK² StGB § 222 (Stand 1.3.2025, rdb.at), Rn 78.
[52] OLG Innsbruck 23.1.2014, 7 Bs 426/13z.
[53] Landesgericht Wels 27.10.2021, 39 Hv 35/21y.

der Tötung eines Luchses in einem Jagdrevier die Erfüllung des Tatbestands des mutwilligen Tötens ausgeschlossen, weil ein subjektives berechtigtes Interesse der Täterin an der Tötung des Tieres zur Verhinderung des Risses anderer Tiere durch den erlegten Luchs, als gegeben gesehen wurde. Es kam in diesem Fall aber zutreffend zu einer Verurteilung nach § 181f StGB.[54] Ein solches Interesse des Täters:der Täterin an dem Schutz anderer Tiere vor Rissen durch das von ihm:ihr getötete Tier, darf aber jedenfalls dann nicht angenommen werden, wenn bekannt ist, dass der:die Täter:in selbst auch diese anderen Tiere getötet oder verletzt hat.

2. Straftatbestände des Verwaltungsstrafrechts

Ein Fall von Wildtierkriminalität kann nicht nur Straftatbestände des gerichtlichen Strafrechts erfüllen, sondern kommt auch die Verletzung von verwaltungsrechtlichen Vorschriften in Betracht und können dadurch Verwaltungsstraftatbestände erfüllt sein. Im folgenden Abschnitt werden relevante verwaltungsrechtliche Vorschriften und deren Verwaltungsstraftatbestände für die einzelnen Bundesländer zusammengefasst. Das Verhältnis dieser Verwaltungsübertretungen zueinander und zum gerichtlichen Strafrecht sowie Aspekte des Doppelbestrafungsverbots werden in den darauffolgenden Kapiteln dargestellt.

Bundesweit

a. Tierschutzgesetz (TSchG)

Wildtierkriminalitätsfälle können verwaltungsstrafrechtliche Tatbestände des Tierschutzgesetzes[55] (§ 38 TSchG) erfüllen. Das TSchG dient nicht dem Artenschutz, sondern Schutzobjekt ist gem § 1 das einzelne Tier bzw das Wohlbefinden des einzelnen Tieres (Individualtierschutz).

Eine wichtige Bestimmung des TSchG in diesem Zusammenhang ist § 5 TSchG, dieser verbietet es einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. § 5 Abs 2 nennt Handlungen, die jedenfalls gegen § 5 Abs 1 verstoßen. Abs 3 zählt Maßnahmen auf, die nicht gegen Abs 1 verstoßen und daher als gerechtfertigt gelten.

[54] OLG Linz 27.1.2016, 9 Bs 416/15p.
[55] Tierschutzgesetz BGBl I 2004/118 idgF.

Eine weitere relevante Bestimmung im Zusammenhang mit Wildtierkriminalität ist § 6 TSchG. Dieser verbietet die Tötung von Tieren ohne vernünftigen Grund und gilt grundsätzlich für alle Tiere. Bei Wirbeltieren ist darüber hinaus die Tötung Tierärztinnen/Tierärzten vorbehalten, sofern es sich nicht um landwirtschaftliche Nutztiere, Tötung zu Bildungszwecken, Schädlingsbekämpfung, Hintanhaltung invasiver Arten oder Tötung zur Verhinderung von weiteren Qualen handelt.[56] Vernünftig ist ein Grund ua dann, wenn eine Rechtsnorm die Tötung ausdrücklich zulässt, oder wenn eine Güterabwägung ergibt, dass das berechtigte Interesse der Tötung den Interessen des Tierschutzes überwiegt. Der mit der Tötung verfolgte Zweck muss dabei legitim sein, also mit den geltenden Wertevorstellungen übereinstimmen, die Tötung muss geeignet sein diesen Zweck zu erfüllen und das Interesse an seiner Verwirklichung muss dem Interesse des Tierschutzes überwiegen.[57]

Das TSchG und dessen Verwaltungsstraftatbestände sind bei der Verfolgung von Wildtierkriminalität nur dann relevant, wenn der Anwendungsbereich des TSchG eröffnet ist. Eine Bestrafung nach § 38 TSchG ist nur im Rahmen der Abgrenzung des TSchG vom Jagdrecht und Naturschutzrecht denkbar (mehr dazu im Kapitel „Abgrenzung innerhalb des Verwaltungsstrafrechts“).

Eine Bestrafung nach § 38 TSchG kommt außerdem auch dann nicht in Betracht, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Die Abgrenzung zu § 222 StGB ist somit von großer praktischer Relevanz (mehr dazu im Kapitel „Abgrenzung Verwaltungsstrafrecht und gerichtliches Strafrecht“).

Bundesländerebene

Wesentliche Rechtsgrundlagen des Artenschutzrechts und zum Umgang mit wildlebenden Arten finden sich in den Naturschutz- und Jagdgesetzen der Bundesländer. Beide dieser Bereiche sind Art 15 B-VG[58] Materien und somit in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Die Umsetzung des unionsrechtlichen Artenschutzes erfolgt je nach Bundesland mit unterschiedlicher Regelungstechnik. Einzelne Bundesländer konzentrieren den Artenschutz in ihrem NSchG, wogegen andere NSchG jagdbare Tiere bzw Wild explizit ausschließen. In solchen Fällen wird der Artenschutz in den JagdG behandelt. Neben dem unionsrechtlich induzierten Artenschutz existieren auch

[56] § 6 Abs 4 TSchG.
[57] *Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht[4]: Band 1, § 6 Rn 2.
[58] Bundes-Verfassungsgesetz BGBl 1930/1 idgF.

WILD LIFE CRIME
Aufdecken, Aufklären, Eingreifen
Kofinanziert von der Europäischen Union
Akronym:
LIFE22-GIE-DE-wildLIFEcrime

regionale Artenschutzregelungen betreffend sonstige, dh unionsrechtlich nicht geschützte Tierarten.[59]

Die Frage, ob ein Verhalten nach einem Naturschutz- oder Jagdgesetz verboten ist, ist nicht nur von Bedeutung, um die etwaige Erfüllung eines Verwaltungsstraftatbestands abzuklären, sondern kann auch wesentlich für die Tatbestandsprüfung im Bereich des gerichtlichen Strafrechts (§§ 137, 138, 181f und g StGB) sein. Dazu mehr im Kapitel „Straftatbestände gerichtliches Strafrecht".

b. Artenschutzrechtliche Verbote und weitere relevante Verwaltungsvorschriften

In Umsetzung der FFH-RL und VogelschutzRL finden sich in den Jagd- und/oder Naturschutzgesetzen der Bundesländer unterschiedliche Verbote, wie etwa Tötungsverbote, Störungsverbote oder Besitzverbote bezüglich bestimmter Arten. Verstöße gegen diese Verbote sind mit Verwaltungsstrafe bedroht, außer die Handlung ergeht im Rahmen einer Verbotsausnahme (siehe zB Tabelle zu Ausnahmeverordnungen im Kapitel „Straftatbestände gerichtliches Strafrecht"). Neben diesen artenschutzrechtlichen Verboten kennen die landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften generell Vorgaben zur Ausführung der Jagd.

Durch das Bestehen neun unterschiedlicher Naturschutz- und Jagdgesetze ist der Überblick über die relevante verwaltungsrechtliche Verbotsnorm alles andere als einfach. Je nach Bundesland und je nach Tierart finden sich artenschutzrechtliche Verbote entweder im Naturschutz- und/oder Jagdgesetz.

i. Wien

In Wien finden sich relevante Schutzvorschriften einerseits in § 10 Abs 3 Wiener NSchG[60] (für geschützte Tiere mit Ausnahme von Vögeln) und in § 10 Abs 5 Wiener NSchG (für Vögel). Welche Tiere als geschützt gelten, ist der Wiener Naturschutzverordnung[61] zu entnehmen. Für Tierarten, die sowohl in der Naturschutzverordnung gelistet sind als auch als jagdbar iSd Wiener JagdG gelten (Zb Luchs, Biber, Fischotter), sind außerdem die §§ 69 und 73 Wiener JagdG iVm der Wiener SchonzeitenVO relevant. Für diese gilt demnach eine ganzjährige Schonzeit, als auch der Schutz des § 10 Wiener NSchG. Ein Verstoß gegen diese Schutzvorschriften ist mit Verwaltungsstrafe bedroht. Die relevanten Verwaltungsstraftatbestände sind

[59] Oft als teilweise geschützt bezeichnet.
[60] Wiener Naturschutzgesetz LGBl 2001/53 idgF.
[61] Wiener Naturschutzverordnung LGBl 2000/13 idgF.

§ 49 Abs 1 Z 5 und 6 Wiener NSchG sowie bei Arten, die dem Jagdrecht unterliegen und ganzjährig geschont sind, § 129 Abs 1 lit a und b Wiener JagdG.

Die soeben genannten Schutzvorschriften in den §§ 10 Abs 3 und 5 Wiener NSchG sowie §§ 69 und 73 Wiener JagdG sind Rechtsvorschriften, die für die Verwaltungsakzessorietät der § 181f und g StGB relevant sind. Verstößt ein Verhalten somit gegen eine dieser verwaltungsrechtlichen Schutzvorschriften, ist auch die Erfüllung dieser gerichtlichen Straftatbestände bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen (mehr dazu siehe Kapitel „Straftatbestände gerichtliches Strafrecht“) möglich. Mehr zu dem Verhältnis der gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Straftatbestände im Kapitel „Abgrenzung Verwaltungsstrafrecht und gerichtliches Strafrecht“.

Neben Verstößen gegen die Schutzvorschriften der §§ 69 und 73 Wiener JagdG kann Wildtierkriminalität, sofern jagdbare Tiere betroffen sind auch Verstöße gegen sonstige jagdrechtliche Vorgaben zur Folge haben. Diese Verstöße können auch bei Tierarten vorliegen, die nicht ganzjährig zu schonen sind. Zu nennen ist etwa die Jagd ohne gültige Jagdkarte (§ 49 Wiener JagdG), Ausübung der Jagd auf Grundflächen auf denen die Jagd ruht (§ 10 Wiener JagdG), Verwenden verbotener Fang- oder Erlegungsmethoden (§ 90 Wiener JagdG).

Wichtig bei all diesen verwaltungsrechtlichen Normen ist das Verhältnis zum gerichtlichen Strafrecht. So kann etwa die Jagd ohne gültige Jagdkarte auch den Tatbestand des § 137 (oder § 138) StGB erfüllen oder die Verwendung verbotener Fang- oder Erlegungsmethoden Tierquälerei nach § 222 StGB darstellen. Mehr dazu, wie mit derartigen Abgrenzungsfragen umzugehen ist, im Kapitel „Abgrenzung Verwaltungsstrafrecht und gerichtliches Strafrecht“.

ii. Burgenland

Verwaltungsrechtliche Artenschutzvorschriften finden sich im Burgenland sowohl im Naturschutzgesetz[62] als auch im Jagdgesetz. § 16 Burgenländisches NSchG verankert den besonderen Tierartenschutz und gilt ua für wildlebende Tiere der Roten Liste Burgenland, des Anhangs I der VogelschutzRL, der Anhänge II, IV und V der FFH-RL sowie alle sonstigen wildlebenden Vogelarten, sofern diese wildlebenden Tiere nicht als Wild gelten oder dem Fischereirecht unterliegen. § 16 verbietet ua die Verfolgung, Beunruhigung, Tötung und Verletzung geschützter Tiere in all ihren Entwicklungsformen. Da Biber nicht als Wild iSd Burgenländischen JagdG gelten, sind sie

[62] Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz LGBl 1991/27 idgF.

nach § 16 Burgenländisches NSchG zu schützen. Ausnahmen dieses Schutzes sind nur nach Maßgabe des § 18 Burgenländisches NSchG rechtmäßig. Verstöße gegen § 16 sind mit Verwaltungsstrafe bedroht (§ 78 Abs 1).

Auf Tierarten, die als Wild gelten oder dem Fischereirecht unterliegen (zB Wolf, Bär, Luchs, Fischotter, Seeadler, Rohrweihe) kommen die Schutzvorschriften des § 16 Burgenländisches NSchG nicht zur Anwendung. Für sie sind die Bestimmungen des Burgenländischen JagdG relevant. § 78 des Bgld JagdG iVm der Bgld WildstandsregulierungsVO legt fest, dass jagdbare Tiere (Wild iSd § 3 Bgld JagdG) außerhalb der in dieser Verordnung angeführten Schusszeiten weder verfolgt, gefangen noch erlegt werden dürfen. § 2 der Verordnung legt die Tiere fest, die ganzjährig geschont sind. Ausnahmen von den Schonvorschriften können nach § 78 Abs 4 Bgld JagdG genehmigt werden. § 81 Bgld JagdG verankert ua das Verbot ganzjährig geschontes Wild zu halten und zum Verkauf anzubieten. Verstöße gegen die §§ 78 und 80 sind mit Verwaltungsstrafe bedroht (siehe § 162 Bgld JagdG).

Die Bestimmung des § 16 Bgld NSchG sowie § 78 Bgld JagdG enthalten Verwaltungsvorschriften, deren Verletzung die erforderliche Verwaltungsakzessorietät der §§ 181f und g StGB herstellen kann.

Wie auch in Wien kann Wildtierkriminalität gegen weitere Bestimmungen des Bgld JagdG verstoßen und eine Verwaltungsübertretung darstellen. Denkbar ist etwa die Ausübung der Jagd ohne im Besitz einer Jagdkarte zu sein (§ 60), oder auf Flächen auf denen die Jagd ruht (§ 20), die Verwendung von verbotenen Fallen (§ 93) oder die Verletzung von sonstigen Verboten (§ 95). Auch hier wesentlich ist die Abgrenzung vom gerichtlichen Strafrecht (siehe Kapitel „Abgrenzung Verwaltungsstrafrecht und gerichtliches Strafrecht“).

iii. Niederösterreich

Das NÖ NSchG[63] verankert als allgemeine Schutzvorschrift für alle freilebenden Tiere samt all ihren Entwicklungsformen in § 17 Abs 3 das Verbot der mutwilligen Beunruhigung, Verfolgung, Tötung, Verletzung etc. § 18 NÖ NSchG enthält weitere Schutzvorschriften, die der Umsetzung der FFH-RL und VogelschutzRL dienen. Freilebende Tiere, die nicht als Wild iSd NÖ JagdG gelten, sind per Verordnung der Landesregierung unter Schutz zu stellen. Dazu dient die NÖ Artenschutzverordnung[64]. Derart geschützte Tiere dürfen ua nicht verfolgt, absichtlich beunruhigt, gefangen

[63] Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000 LGBl 5500-0 idgF.
[64] NÖ Artenschutzverordnung LGBl 5500/2-0 idgF.

gehalten, verletzt oder getötet werden (§ 18 Abs 4 NÖ NSchG). Außerdem verbietet § 18 Abs 5 selektive Fang- und Tötungsmittel für geschützte Tiere. Diese Schutzvorschriften sind etwa für Luchs, Bär, Biber, Fischotter und Wildkatze relevant, weil diese Tierarten nicht als Wild iSd NÖ JagdG gelten. Ausnahmen von diesen Verboten sind nach Maßgabe des § 20 NÖ NSchG zulässig. Verstöße gegen §§ 17 oder 18 NÖ NSchG sind mit Verwaltungsstrafe bedroht (§ 36 Abs 1 NÖ NSchG).

Für Tierarten, die als Wild iSd NÖ JagdG gelten, aber nicht jagdbar sind, verankert § 3 Abs 4 und 5 NÖ JagdG artenschutzrechtliche Verbote, wie zB das Verbot des absichtlichen Fangs oder der Tötung. Ausnahmen dieser Verbote sind nach Maßgabe der Abs 6 bis 8 zulässig. Verstöße gegen die Verbote des § 3 Abs 4 und 5 sind mit Verwaltungsstrafe bedroht (§ 135 NÖ JagdG).

§ 18 NÖ NSchG und § 3 NÖ Jagd sind Verwaltungsvorschriften, deren Verletzung die erforderliche Verwaltungsakzessorietät der §§ 181f und g StGB herstellen kann.

Darüber hinaus kennt das NÖ JadgG noch weitere Verbote und Gebote, die durch Wildtierkriminalität verletzt werden können, wie etwa das Verbot der Ausübung der Jagd ohne gültige Jagdkarte, das Verbot der Ausübung der Jagd, dort wo sie ruht (§ 17), oder das Verbot der Verwendung bestimmter Fallen (§ 92). Auch für diese Vorgaben gilt wieder die Wesentlichkeit der Abgrenzung vom gerichtlichen Strafrecht (siehe Kapitel „Abgrenzung Verwaltungsstrafrecht und gerichtliches Strafrecht“).

iv. Steiermark

§ 17 Stmk NSchG[65] verankert Schutzvorschriften für Tiere, die nicht unter die VogelschutzRL fallen. Per Verordnung der Landesregierung ist festzulegen, welche Tiere diesem Schutz zu unterliegen haben. Das geschieht durch die Stmk Artenschutzverordnung[66]. Durch diese Verordnung jedenfalls zu schützen, sind die in Anhang IV lit. a der FFH-RL angeführten Tierarten. Sonstige von Natur aus wildlebende Tiere, deren Bestand gefährdet oder deren Erhaltung für einen ausgeglichenen Naturhaushalt wesentlich ist, können durch die Artenschutzverordnung geschützt werden, sofern sie nicht dem Jagdrecht unterliegen. Für alle geschützten Tiere gelten die in § 17 Abs 2 genannten Verbote (zB Tötungsverbot, Fangverbot, Störungsverbot). § 18 Stmk NSchG verankert die Schutzvorschriften für alle wildlebenden Vögel mit Ausnahme der in Anhang II Teil A und B der VogelschutzRL als jagdbar angeführten Vogelarten. Die verwaltungsrechtliche Sanktionsvorschrift zu diesen

[65] Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 LGBl 2017/71 idgF.
[66] Steiermärkische Artenschutzverordnung LGBl 2007/40 idgF.

Schutzbestimmungen findet sich in § 41 Abs 1 Z 1 Stmk NSchG. Ausnahmen der Schutzvorschriften sind nur nach Maßgabe des § 17 Abs 4-8 sowie § 18 Abs 5-7 Stmk NSchG rechtmäßig.

§ 49 Abs 1 Stmk JagdG legt fest, dass Wild, für das keine Jagdzeiten festgesetzt sind, ganzjährig zu schonen ist und daher nicht verfolgt, gefangen oder erlegt werden darf. Die jeweiligen Jagdzeiten sind der Stmk JagdzeitenVO zu entnehmen. § 49 Abs 1a Stmk JagdG ist relevant für Tierarten, die sowohl zum Wild zählen als auch in der Artenschutzverordnung als geschützt genannt werden. Diese dürfen auch ohne Festsetzung von Jagdzeiten verfolgt, gefangen oder erlegt werden, aber nur wenn nach den Bestimmungen des Stmk NSchG Ausnahmen vom Artenschutz erteilt worden sind. Ausnahmen vom Artenschutz haben sich somit auch für Wild nach den Vorgaben des Stmk NSchG zu richten (§§ 17 Abs 4 - 8, 18 Abs 5 - 7). Für Vogelarten, die in Anhang II Teil A oder B der VogelschutzRL als jagdbar genannt sind, gelten die Schutzvorschriften des 58 Abs 2a Stmk JagdG. Verstöße gegen die Bestimmungen des Stmk JagdG sind mit Verwaltungsstrafe bedroht (§ 77).

Die Verletzung der Normen des §§ 17 und 18 Stmk NSchG sowie § 49 Abs 1,1a Stmk JagdG kann die nach §§ 181f und g StGB erforderliche Verwaltungsakzessorietät darstellen.

Darüber hinaus kennt das Stmk JadgG noch weitere Verbote und Gebote, die durch Wildtierkriminalität verletzt werden können, wie etwa das Verbot der Ausübung der Jagd ohne gültige Jagdkarte (§ 36), andere Verbote der Jagdausübung (§ 55), die festgesetzten Jagdzeiten (§ 49) oder das Verbot der Verwendung bestimmter Fallen (§ 58). Auch für diese Vorgaben gilt wieder die Wesentlichkeit der Abgrenzung vom gerichtlichen Strafrecht (siehe Kapitel „Abgrenzung Verwaltungsstrafrecht und gerichtliches Strafrecht“).

v. Oberösterreich

§ 27 Oö NSchG[67] legt fest, dass wildlebende nicht jagdbare Tiere durch Verordnung der Landesregierung besonders geschützt werden können. Diese Schutzausweisung erfolgt durch die Oö Artenschutzverordnung.[68] § 28 Abs 3 Oö NSchG legt die artenschutzrechtlichen Verbote für geschützte Tiere fest (zB Tötungsverbot, Verfolgungsverbot). Dem besonderen Schutz unterliegen jedenfalls alle wildlebenden nicht jagdbaren Vogelarten und alle im Anhang IV der FFH-RL angeführten nicht

[67] Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 LGBl 2001/129 idgF.
[68] Oö. Artenschutzverordnung LGBl 2003/73 idgF.

jagdbaren Tierarten. Ausnahmen von diesen Schutzvorschriften sind nur nach Maßgabe des § 29 Oö NSchG zulässig. Außerhalb dieser Ausnahmen ist ein Verstoß gegen die Schutzvorschriften mit Verwaltungsstrafe bedroht (§ 56 Abs 1 Z 8 Oö NSchG).

Für wildlebende jagdbare Tierarten sind die Schonzeitenregelungen des Oö JagdG sowie der Oö Jagdverordnung relevant. § 42 Abs 2 Oö JagdG legt fest, dass Tiere während der Schonzeit weder gejagt, noch gefangen, noch absichtlich getötet werden dürfen. Die Schonzeiten der jeweiligen Arten lassen sich aus Anlage 11 der Oö JagdVO entnehmen. Ausnahmen von den Schonvorschriften sind nur nach Maßgabe des § 43 Oö JagdG zulässig. Andernfalls liegt eine Verwaltungsübertretung vor (§ 89 Abs 2 Z 7 Oö JagdG).

Die Verletzung der Normen des § 28 Oö NSchG sowie § 42 Abs 2 Oö JagdG kann die nach §§ 181f und g StGB erforderliche Verwaltungsakzessorietät darstellen.

Darüber hinaus kennt das Oö JadgG noch weitere Verbote und Gebote, die durch Wildtierkriminalität verletzt werden können, wie etwa das Verbot der Ausübung der Jagd ohne jagdliche Legitimation (§ 30), andere Verbote der Jagdausübung (§ 7), die festgesetzten Jagdzeiten (§ 42) oder das Verbot der Verwendung bestimmter Fallen (§ 56). Auch für diese Vorgaben gilt wieder die Wesentlichkeit der Abgrenzung vom gerichtlichen Strafrecht (siehe Kapitel „Abgrenzung Verwaltungsstrafrecht und gerichtliches Strafrecht“).

vi. Salzburg

§ 31 Sbg NSchG[69] legt fest, dass die Landesregierung Tiere per Verordnung zu geschützten Tierarten erklären kann. Wild iSd Sbg JagdG kann nicht Gegenstand einer solchen Verordnung sein. Diese Schutzausweisung erfolgt durch die Sbg Pflanzen- und Tierarten-SchutzVO.[70] § 31 Abs 2 und 3 Sbg NSchG legt die artenschutzrechtlichen Verbote für geschützte Tiere fest (zB Tötungsverbot, Verfolgungsverbot). § 32 Abs 2 iVm § 4 der Sbg Pflanzen- und Tierarten-SchutzVO verbietet bestimmte Methoden des Fangs oder der Tötung von Tieren. Ausnahmen von diesen Verboten sind nur nach Maßgabe des § 34 Sbg NSchG zulässig. Andernfalls liegt eine Verwaltungsübertretung vor (§ 61 Abs 1 Sbg NSchG).

§ 103 Sbg JagdG erklärt einige Tierarten, die Wild darstellen, als besonders geschützt in allen Lebensstadien (Biber, Braunbär, Fischotter, Nerz, Wildkatze, Luchs, alle Federwildarten). Welche Schutzbestimmungen für diese Tierarten gelten, legt

[69] Salzburger Naturschutzgesetz 1999 LGBl 1999/73 idgF.
[70] Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2017 LGBl 2017/93 idgF.

§ 103 Abs 2 fest. Ausnahmen dieser Schutzbestimmungen sind nur nach Maßgabe der §§ 104a-d zulässig. Andernfalls liegt eine Verwaltungsübertretung vor (§ 158 Sbg JagdG). Für Wildtierarten die nicht durch § 103 Sbg JagdG als besonders geschützt erklärt werden, sind die Schonzeiten des § 54 Sbg JagdG iVm der Sbg SchonzeitenVO einzuhalten (insbesondere wichtig für den Wolf). Verlängerungen, Verkürzungen oder Ausnahmen von den Schonzeiten sind unter den Voraussetzungen der §§ 55 und 56 Sbg JagdG zulässig.

Die Nichteinhaltung der Schutzvorschriften des § 31 Sbg NSchG sowie des § 103 Sbg JagdG kann die erforderliche Verwaltungsakzessorietät der §§ 181f und g StGB herstellen.

Darüber hinaus kennt das Sbg JadgG noch weitere Verbote und Gebote, die durch Wildtierkriminalität verletzt werden können, wie etwa das Verbot der Ausübung der Jagd ohne jagdliche Legitimation (§ 47), andere Verbote der Jagdausübung (zB § 10), die Schonvorschriften (§§ 54 ff) oder Verbote bei der Ausübung der Jagd (§ 70). Auch für diese Vorgaben gilt wieder die Wesentlichkeit der Abgrenzung vom gerichtlichen Strafrecht (siehe Kapitel „Abgrenzung Verwaltungsstrafrecht und gerichtliches Strafrecht“).

vii. Kärnten

§ 17 Abs 2 des Ktn NSchG[71] bestimmt, dass freilebende, nicht als Wild geltende Tiere samt all ihren Entwicklungsformen weder mutwillig beunruhigt, verfolgt, gehalten, verletzt oder getötet werden dürfen. Nach § 19 Abs 1 können Tierarten, die vollkommen oder teilweise zu schützen sind, per Verordnung der Landesregierung ausgewiesen werden. Diese Schutzausweisung erfolgt durch die Ktn TierartenschutzVO.[72] Ablage 1 dieser Verordnung führt die Tierarten an, die als vollkommen geschützt gelten. Tierarten, die Wild iSd Ktn JagdG sind, werden hier nicht gelistet. § 19 Abs 2 Ktn NSchG bestimmt, dass vollkommen geschützter Tiere in allen ihren Entwicklungsformen weder verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden dürfen. Die Schutzbestimmungen für teilweise geschützte Tiere sind in § 2 der TierartenVO verankert. § 3 der Verordnung verbietet bestimmte Maßnahmen und Fangmethoden. Ausnahmen von den §§ 17 - 21 Ktn NSchG sowie den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen sind nur nach Maßgabe des § 22 Ktn NSchG zulässig. Andernfalls liegt eine Verwaltungsübertretung vor (§ 67 Abs 1 Ktn NSchG).

[71] Kärntner Naturschutzgesetz 2002 LGB 2002/79 idgF.
[72] Tierartenschutzverordnung LGBl 1989/3 idgF.

§ 3 Abs 1 Ktn JagdG verankert, dass wildlebende Vogelarten, die im Sinne der VogelschutzRL nicht bejagt werden dürfen, weder absichtlich getötet noch gefangen werden dürfen. § 51 Abs 1 Ktn JagdG legt fest, welche Tierarten während des ganzen Jahres zu schonen sind. Gemäß Abs 6 dieser Bestimmung, darf Wild, während der Schonzeit weder verfolgt, gefangen, noch erlegt werden. Die jeweils geltenden Schonzeiten können der Ktn JagdG-DurchführungsVO entnommen werden. Ausnahmen für ganzjährig geschontes Federwild und weitere ausdrücklich genannte ganzjährig geschonte Tiere sind nach Maßgabe des § 51 Abs 4a Ktn JagdG zulässig. Schonzeiten können ferner für Tierarten außer der in § 51 Abs 4a genannten nach § 51 Abs 5 außer Kraft gesetzt werden. Andere Ausnahmen von den Schonvorschriften sind nach § 52 möglich. Außerhalb der zulässigen Ausnahmen stellen Verstöße gegen die Schutz- und Schonvorschriften Verwaltungsübertretungen dar (§ 98 Ktn JagdG).

Die Nichteinhaltung der Schutzvorschriften der §§ 17-21 Ktn NSchG sowie des § 51 Abs 6 Ktn JagdG kann die erforderliche Verwaltungsakzessorietät der §§ 181f und g StGB herstellen.

Darüber hinaus kennt das Ktn JadgG noch weitere Verbote und Gebote, die durch Wildtierkriminalität verletzt werden können, wie etwa das Verbot der Ausübung der Jagd ohne jagdliche Legitimation (§ 36), andere Verbote der Jagdausübung (zB § 15), die Schonvorschriften (§§ 51 ff) oder Verbote bei der Ausübung der Jagd (§ 68). Auch für diese Vorgaben gilt wieder die Wesentlichkeit der Abgrenzung vom gerichtlichen Strafrecht (siehe Kapitel „Abgrenzung Verwaltungsstrafrecht und gerichtliches Strafrecht“).

viii. Tirol

§ 24 Abs 1 Tiroler NSchG[73] legt fest, dass die Landesregierung die im Anhang IV lit. a der FFH-RL genannten Tiere (egal ob jagdbar oder nicht) und andere Arten von wildlebenden Tieren, die nicht jagdbar sind per Verordnung zu geschützten Tierarten zu erklären hat. Diese Schutzausweisung erfolgt durch die Tiroler NaturschutzVO.[74] Hinsichtlich der in Anhang IV lit. a FFH-RL genannten Tierarten gelten die in § 24 Abs 2 Tiroler NSchG verankerten Verbote (zB Tötungsverbot, Störungsverbot). Die Verbote für andere Arten wildlebender, nicht jagdbarer Tiere finden sich in § 5 Tiroler NaturschutzVO. Ausnahmen von diesen Verboten sind im Hinblick auf Arten des Anhangs IV und V FFH-RL nach Maßgabe des § 24 Abs 5 Tiroler NSchG zulässig. § 25 Tiroler NSchG regelt den

[73] Tiroler Naturschutzgesetz 2005 LGBl 2005/26 idgF.
[74] Tiroler Naturschutzverordnung 2006 LGBl 2006/39 idgF.

Schutz von unter die VogelschutzRL fallende Vogelarten, ausgenommen der in Anhang II Teil A und B der RL genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist. Verstöße gegen die §§ 24 und 25 sind mit Verwaltungsstrafe bedroht (§ 45 Abs 1 lit. f Tiroler NSchG).

Nach § 36 Abs 2 sind alle Wildarten außerhalb der festgesetzten Jagdzeiten zu schonen. Die Zweite DurchführungsVO zum Tiroler JagdG legt die Jagd- und Schonzeiten fest. Ausnahmen von den Schonzeiten sind nach § 36 Abs 3 Tiroler JagdG zulässig. Für Bären, Wölfe oder Luchse (sowie ab 1.4.2026 auch Goldschakale) können Ausnahmen der Schonzeit nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 52a Tiroler JagdG für zulässig erklärt werden. Mit der ab 1.4.2026 in Kraft tretenden Novelle des Tiroler JagdG treten weitere Ausnahmen des Schutzes für die Tierart Wolf in Kraft. Außerhalb der Ausnahmen liegt eine Verwaltungsübertretung vor (§ 70 Abs 1 Z 12).

Die Nichteinhaltung der Schutzvorschriften der §§ 24 und 25 Tiroler NSchG sowie des § 36 Abs 2 Tiroler JagdG kann die erforderliche Verwaltungsakzessorietät der §§ 181f und g StGB herstellen.

Darüber hinaus kennt das Tiroler JadgG noch weitere Verbote und Gebote, die durch Wildtierkriminalität verletzt werden können, wie etwa das Verbot der Ausübung der Jagd ohne jagdliche Legitimation (§ 11), andere Verbote der Jagdausübung (zB § 10) oder Verbote bei der Ausübung der Jagd (§ 40). Auch für diese Vorgaben gilt wieder die Wesentlichkeit der Abgrenzung vom gerichtlichen Strafrecht (siehe Kapitel „Abgrenzung Verwaltungsstrafrecht und gerichtliches Strafrecht“).

ix. Vorarlberg

§ 15 Abs 2 Vbg NSchG[75] legt fest, dass freilebende Tiere in allen ihren Entwicklungsformen nicht mutwillig beunruhigt, verfolgt, gefangen genommen, verletzt oder getötet werden dürfen. Die Ausübung der Jagd und der Fischerei bleibt von dieser Bestimmung jedoch unberührt. Weitere Schutzmaßnahmen kann die Landesregierung per Verordnung näher umschreiben (§ 15 Abs 4 Vbg NSchG). Die Vbg NaturschutzVO[76] legt derartige Schutzmaßnahmen fest und schreibt in ihren §§ 6 und 7 fest, welche Säugetiere und Vögel besonders zu schützen sind. § 8a der Verordnung regelt verbotene Mittel, Methoden und Einrichtungen. Ausnahmen dieser Schutzvorschriften sind nach

[75] Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl 1997/22 idgF.
[76] Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl 1998/8 idgF.

Maßgabe der §§ 12 und 12a der Verordnung zulässig. Verstöße gegen die Schutzvorschriften sind mit Verwaltungsstrafe bedroht (§ 57 Abs 1 lit. f Vbg NSchG).

Die Landesregierung hat gem § 27 Abs 2 Vbg JagdG durch Verordnung Gebote und Verbote für das Jagen zu erlassen. Dazu dient die Vbg JagdVO. § 26 Abs 1 Vbg JagdVO legt fest, welche Tierarten ganzjährig zu schonen sind. Nach § 36 Abs 4 Vbg JagdG darf das geschonte Wild nur außerhalb der Schonzeit bejagt werden. In lit. b dieser Bestimmung werden ua Tierarten, wie Fischotter, Wildkatzen, Luchse, Wölfe oder Bären angeführt. § 26 Abs 2 Vbg JagdVO verankert bestimmte Verbote, die für diese Arten gelten (zB Fangverbot, Verfolgungsverbot). Abs 3 enthält derartige Verbote für die ganzjährig geschonten Vögel. Ausnahmen von diesen Schutzvorschriften sind nur nach Maßgabe von § 27a Vbg JagdVO sowie §§ 27 Abs 4 und 5 sowie 36 Abs 2 und 3 Vbg JagdG zulässig. Verstöße gegen die Schutzvorschriften sind mit Verwaltungsstrafe bedroht (§ 68 Abs 1 lit.c, lit. g).

Die Nichteinhaltung der Schutzvorschriften der Vbg NaturschutzVO sowie des § 26 Vbg JagdVO kann die erforderliche Verwaltungsakzessorietät der §§ 181f und g StGB herstellen.

Darüber hinaus kennt das Vbg JadgG noch weitere Verbote und Gebote, die durch Wildtierkriminalität verletzt werden können, wie etwa das Verbot der Ausübung der Jagd ohne jagdliche Legitimation (§ 24), Verbote bei der Ausübung der Jagd (§ 27 iVm § 20 Vbg JagdVO). Auch für diese Vorgaben gilt wieder die Wesentlichkeit der Abgrenzung vom gerichtlichen Strafrecht (siehe Kapitel „Abgrenzung Verwaltungsstrafrecht und gerichtliches Strafrecht“).

3. Abgrenzung innerhalb des Verwaltungsstrafrechts

Die Übersicht der unterschiedlichen Verwaltungsstraftatbestände zeigt, dass ein und dasselbe Verhalten uU mehrere Verwaltungsstraftatbestände erfüllen kann. So kann etwa die Tötung eines Tieres den Tatbestand der Tierquälerei (§ 5 TSchG) oder der verbotenen Tötung (§ 6 TSchG) erfüllen, aber je nach Tierart auch den Tatbestand des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots eines Naturschutz- und/oder Jagdgesetzes (zB § 17 Ktn NSchG oder § 103 Sbg JagdG). Erfüllt eine Handlung mehrere Verwaltungsstraftatbestände stellt sich die Frage, ob diese Verwaltungsübertretungen nebeneinander zu verfolgen sind (Kumulationsprinzip). Voraussetzung dafür ist aber, dass die Verwaltungsübertretungen miteinander echt konkurrieren, also kein Fall einer Scheinkonkurrenz vorliegt.[77] Der Begriff

[77] *Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht[4]: Band 1, § 38 Rn 17.

Scheinkonkurrenz bringt zum Ausdruck, dass nur scheinbar eine Konkurrenz zwischen den Strafbestimmungen vorliegt, die Bestrafung aber tatsächlich nur nach einer der Bestimmungen erfolgen kann. Eine Bestrafung ein und desselben Verhaltens wegen mehrerer Delikte, die zueinander in Scheinkonkurrenz stehen, verstößt gegen das Doppelbestrafungsverbot des Art 4 7. ZPEMRK.[78]

Aufgrund der Sperrwirkung, die das Doppelbestrafungsverbot entfalten kann, ist es für die Strafverfolgungspraxis von enormer Wichtigkeit nach dem „richtigen" Straftatbestand zu ermitteln.

a. Abgrenzung des TSchG zum Jagdrecht

Obwohl ein Fall von Wildtierkriminalität (zB die Tötung eines Wildtieres) gleichzeitig sowohl Tatbestände des TSchG als auch des jeweiligen JagdG erfüllen kann, kann es sein, dass die Anwendung des TSchG und damit auch die Bestrafung nach dem TSchG unzulässig ist. Das ergibt sich aus § 3 Abs 4 TSchG. Diese Bestimmung regelt den Geltungsbereich des TSchG und stellt klar, dass dieses Bundesgesetz nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gilt.

Die Beachtung dieser Einschränkung des Geltungsbereichs ist essenziell für eine effektive Strafverfolgung. Welche Folgen die Nichtbeachtung dieser Einschränkung in der Praxis haben kann, zeigt ein Urteil des VwGH,[79] dem die Tötung eines Fuchses zu Grunde liegt.

Beurteilt wurde ein Sachverhalt, bei dem ein Jäger aus 10-15 cm Entfernung einem in einer Gitterfalle befindlichen **Fuchs mit einem Kleinkalibergewehr in den Rücken geschossen** hat. Danach hat der Täter die Türe des Käfigs geöffnet, woraufhin der noch lebende, aber bereits an den Hinterläufen gelähmte Fuchs aus der Falle gekrochen ist. Erst nachdem der Fuchs aus der Falle gekrochen war, hetzte der Täter seinen Hund auf den Fuchs, **welcher ihn sodann zerfleischte**. Diesen Vorgang haben laut dem vom Verwaltungsgericht als erwiesen angenommen Sachverhalt mehrere Zeug:innen beobachtet und geschildert. Die zuständige Bezirkshauptmannschaft verhängte eine **Verwaltungsstrafe wegen Übertretung des § 5 TSchG (Tierquälerei)**. Gegen diesen Strafbescheid erhob der Jäger Beschwerde, woraufhin das Verwaltungsgericht den Bescheid aufhob und das Strafverfahren einstellte. Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, dass das TSchG gemäß seinem § 3 Abs 4 nicht für die Ausübung der Jagd gilt. Der Sachverhalt war dem Jagdrecht zuzurechnen, wodurch die Frage, ob

[78] Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten BGBl III 1998/30 idgF.
[79] VwGH 18.10.2016, Ra 2016/03/0029.

die Tötung rechtens war, im Lichte jagdrechtlicher Bestimmungen (Weidgerechtigkeit) zu beurteilen war. Daraufhin erließ die BH ein weiteres Straferkenntnis gegen den Jäger, wonach dieser mit seinem Vorgehen durch Ausübung der Jagd in nicht weidgerecht anerkannter Weise gegen § 2 Abs 2 NÖ JagdG verstoßen hat. Auch gegen diesen Strafbescheid erhob der Jäger Beschwerde, das Verwaltungsgericht gab dieser keine Folge. In seiner Revision an den VwGH machte der Revisionswerber eine Verletzung des Doppelbestrafungsverbots geltend. Der **VwGH sah das Doppelbestrafungsverbot als verletzt an** und änderte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts dahingehend ab, dass er der Beschwerde stattgab und das Verwaltungsstrafverfahren einstellte. Die **Nichtbeachtung des eingeschränkten Geltungsbereichs des TSchG hatte in diesem Fall somit die Straflosigkeit dieses Verhaltens zur Folge**.

Der soeben geschilderte Fall zeigt auf, wie wichtig es ist, auch bereits auf verwaltungsbehördlicher Ebene nach dem „richtigen" Tatbestand zu ermitteln. Gerade für das Verständnis der Abgrenzung des TSchG vom Jagdrecht hilft die gesetzliche Einschränkung des Geltungsbereichs des TSchGs. Um die Einschränkung des Geltungsbereichs des TSchGs korrekt anzuwenden, ist zu überprüfen, ob ein Fall der Ausübung der Jagd vorliegt. Wenn ja, kommt das TSchG nicht zur Anwendung.

i. Ausübung der Jagd (oder Fischerei)[80]

Für das Kriterium Ausübung der Jagd ist zuerst zu prüfen, ob das von der Tat betroffene Wildtier überhaupt dem JagdG des jeweiligen Bundeslandes unterliegt. Das Jagdrecht bezieht sich immerhin nur auf das „Wild" bzw die „jagdbaren Tiere", die in den LandesjagdG regelmäßig abschließend festgelegt sind.[81] Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob das Kriterium der Ausübung der Jagd vorliegt, wenn die JagdG zwischen „Wild" und „jagdbar" unterscheiden, wie es im NÖ JagdG der Fall ist. So zählt etwa der Luchs in NÖ zum Wild, aber ist nicht jagdbar. Kann seine Tötung in Ausübung der Jagd erfolgen?

Berücksichtigt man, dass dem Begriff der Ausübung der Jagd ein weites Verständnis beizumessen ist[82] und dass das NÖ JagdG auch Regelungen zum Schutz von nicht jagdbarem Wild, enthält (zB § 3 Abs 4), liegt nahe, dass auch die Tötung dieser Tiere in Ausübung der Jagd erfolgen kann. Dasselbe muss auch für die Tötung von ganzjährig geschontem Wild gelten.

[80] Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich hautsächlich mit der Ausübung der Jagd, der Vollständigkeit halber sei aber auch erwähnt, dass das TSchG auch nicht für die Ausübung der Fischerei gilt.
[81] *Budischowsky*, Die Kompetenzverteilung im Tierschutz, ÖJZ 2006/39.
[82] *Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht[4]: Band 1, § 3 Rn 15.

Weitere Voraussetzung für das Kriterium der Ausübung der Jagd ist, dass die betreffende Person am jeweiligen Tatort zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Nur die berechtigte Person kann die Jagd „ausüben".[83] Wer jagdausübungsberechtigt ist, ergibt sich aus den einzelnen JagdG. Der Begriff ist allerdings immer an ein bestimmtes Gebiet gebunden. Die Ausübung der Jagd setzt zwar eine einschlägige Berechtigung voraus, nicht aber, dass die Jagd im konkreten Fall auch gesetzeskonform ausgeübt wird. D.h. bei Verdachtsfällen gegen Jagdausübungsberechtigte, also wenn z.B. ein:e Jäger.in gegen Schonzeiten verstößt oder nicht weidgerecht jagt oder gegen sonstige Bestimmungen des jeweiligen JagdG verstößt, zählt das zur Ausübung der Jagd und es ist das jeweilige Jagdgesetz und nicht das TSchG einschlägig.

Wenn die Tat nicht durch eine jagdausübungsberechtigte Person begangen wird, sondern etwa durch nicht berechtigte Personen („Wilderer"), kommt eine Anwendung des TSchG in Betracht. Zu beachten ist dabei aber, dass die JagdG idR auch explizite Vorschriften für Delikte durch jagdfremde Personen beinhalten.[84] Es kann also sein, dass sowohl ein Tatbestand des TSchG als auch des JagdG erfüllt ist. Bedenkt man, dass die Tatbestände des TSchG dem Rechtsgut Tierschutz dienen, die Verbote jagdfremder Personen hingegen dem Schutz der Interessen der jagdberechtigten Person, ist eine echte Konkurrenz der Tatbestände, also die Anwendung nebeneinander sinnvoll.

Unter „Ausübung der Jagd oder Fischerei" fallen aber nicht Tätigkeiten, die mit der Jagd oder Fischerei nur zusammenhängen. Das gilt etwa für die Haltung und Ausbildung von Tieren zur Unterstützung der Jagd. Angesprochen sind damit vor allem Jagdhunde, aber auch Frettchen und Ködertiere.[85] So gilt etwa für die Haltung von Rabenkrähen als Lockkrähen in einer nordischen Krähenfalle und das dabei erfolgte Zufügen von Leiden das TSchG.[86]

Möglichkeiten des LVwG bei fälschlicher Anwendung des TSchG

Hat die Verwaltungsstrafbehörde den Sachverhalt fälschlicherweise einem Verwaltungsstraftatbestand des TSchG zugeordnet, obwohl durch Ausübung der Jagd der Anwendungsbereich des TSchG gar nicht eröffnet war, hat das LVwG unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit die rechtliche Subsumtion zu korrigieren, indem es in der Sache selbst entscheidet und den Strafbescheid

[83] *Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht[4]: Band 1, § 3 Rn 13.
[84] zB § 97 NÖ JagdG.
[85] *Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht[4]: Band 1, § 3 Rn 17.
[86] LVwG Oberösterreich 9.3.2023, LVwG-000439/11/SB.

dahingehend ändert, dass nicht ein Tatbestand des TSchG erfüllt ist, sondern etwa ein Tatbestand eines JagdG oder Fischereigesetzes.

Diese Korrektur durch das LVwG ist aber nur dann möglich, wenn für die geänderte Subsumtion alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale bereits den Gegenstand der Verfolgungshandlung bildeten.[87] So hat etwa das LVwG NÖ die Zufügung von Leid gegenüber einem Wels, die von der Verwaltungsbehörde unter den Tatbestand der Tierquälerei nach § 5 TSchG subsumiert wurde, in eine Verurteilung nach dem NÖ Fischereigesetz[88] umgedeutet.[89] Das war in diesem Fall möglich, da sowohl für den Tatbestand des § 5 TSchG als auch für § 12 Abs 4 NÖ Fischereigesetz das Tatbestandsmerkmal der Zufügung von Leid den Gegenstand der Verfolgungshandlung bildeten. Es war daher für beide Tatbestände zu prüfen, ob eine Zufügung von Leid stattgefunden hat. Außerdem ging es auch bei beiden Tatbeständen darum zu prüfen, ob die Zufügung von Leid im konkreten Fall gerechtfertigt war (im Fall von § 12 NÖ Fischereigesetzt durch weidgerechte Ausübung der Fischerei; im Fall von § 5 TSchG durch beliebige andere Rechtfertigungsgründe).

Im oben näher beschriebenen Fuchs-Fall[90] wäre eine solche Umdeutung nicht möglich gewesen, da sich die Tatbestandsmerkmale des § 5 TSchG nicht mit jenen des § 2 NÖ JagdG decken. Gegenstand der Verfolgungshandlung im Zusammenhang mit § 5 TSchG ist die Prüfung, ob der Täter dem Tier durch sein Handeln ungerechtfertigt Leiden zugefügt hat, während für § 2 Abs 2 NÖ JagdG zu prüfen ist, ob die Ausübung der Jagd in weidgerecht anerkannter Weise erfolgte.

4. Abgrenzung Verwaltungsstrafrecht und gerichtliches Strafrecht

Aufgrund des Doppelbestrafungsverbots und seiner potenziellen Sperrwirkung ist die Frage der Abgrenzung von Straftatbeständen auch im Verhältnis von Verwaltungsstrafrecht und gerichtlichem Strafrecht wesentlich. Gemäß Art 4 7. ZP EMRK (ne bis in idem) darf niemand *„wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden“.* Unter Strafverfahren fällt sowohl das gerichtliche Strafrecht als auch das Verwaltungsstrafrecht. Im

[87] *Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht[4]: Band 1, § 38 Rn 18.
[88] NÖ Fischereigesetz 2001 LGBl 6550-0 idgF.
[89] Siehe LVwG NÖ 11.7.2017, LVwG-S-3030/001-2016.
[90] VwGH 18.10.2016, Ra 2016/03/0029.

Folgenden werden die für die Praxis der Strafverfolgung von Wildtierkriminalität wichtigsten Abgrenzungsfälle zwischen gerichtlichem Strafrecht und Verwaltungsstrafrecht zusammengefasst.

Vorweg ist noch auf die allgemeinen Voraussetzungen des Doppelbestrafungsverbots hinzuweisen. Die Sperrwirkung dieses Verbots bedeutet, dass eine erneute Bestrafung unzulässig ist. Sie greift dann, wenn eine Person wegen derselben Sache, die bereits rechtskräftig erledigt wurde, noch einmal verfolgt wird. Es braucht somit das Vorliegen „derselben Sache" und eine bereits erfolgte „rechtskräftige Erledigung". Wann diese beiden Kriterien konkret vorliegen, wurde im Rahmen des WildLIFEcrime Projekts bereits im Deliverable D 4.2 Kapitel 6 (Rechtliche Rahmenbedingungen) ausgearbeitet.

Zur Einordnung wann „dieselbe strafbare Handlung" vorliegt, verweisen die dortigen Ausführungen im Wesentlichen auf die Rsp des VfGH, wonach die Sperrwirkung des Doppelbestrafungsverbots dann greift, wenn die Straftatbestände die „*gleichen wesentlichen Elemente*" beinhalten. „*Strafverfolgungen bzw. Verurteilungen wegen mehrerer Delikte, die auf Straftatbeständen fußen, die einander wegen wechselseitiger Subsidiarität, Spezialität oder Konsumtion* [Einfügung: also Scheinkonkurrenz[91]] *jedenfalls bei eintägigem Zusammentreffen ausschließen, bilden verfassungswidrige Doppelbestrafungen, wenn und weil dadurch ein- und dieselbe strafbare Handlung strafrechtlich mehrfach geahndet wird*".[92] Tatbestände, die zueinander in einem Verhältnis der Scheinkonkurrenz stehen, unterscheiden sich danach also nicht „in ihren wesentlichen Elementen".

a. Abgrenzung §§ 181f und g StGB von den Artenschutzvorschriften des Verwaltungsstrafrechts

Die §§ 181f und g StGB verlangen als eines ihrer Tatbestandsmerkmale die Verletzung einer verwaltungsrechtlichen Norm (Verwaltungsakzessorietät). Relevant dafür sind im Wesentlichen die artenschutzrechtlichen Verbote (zB Tötungs-, Störungsverbot) der NSchG und/oder JagdG der Bundesländer. Mehr zu diesen Verwaltungsstraftatbeständen im Kapitel „Straftatbestände Verwaltungsstrafrecht".

Zum Verhältnis des Verwaltungsstrafrechts zum gerichtlichen Strafrecht schreibt § 22 Abs 1 VStG[93] die Subsidiarität des Verwaltungsstrafrechts vor:

„Soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, ist eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet."

[91] Zu den Fällen der Scheinkonkurrenz zählen die Subsidiarität, die Spezialität und die Konsumtion.
[92] VfGH 2.7.2009, VfSlg 18833.
[93] Verwaltungsstrafgesetz 1991 BGBl 1991/52 idgF.

Auch einige Verwaltungsstrafbestimmungen der Jagdgesetze oder Naturschutzbestimmungen der Länder enthalten dahingehend explizite Subsidiaritätsklauseln (z. B. § 135 Abs 1 NÖ JagdG, § 49 Abs 1 Wiener NSchG). In den für Wildtierkriminalität relevanten Straftatbeständen der meisten Naturschutzgesetze der Länder findet sich allerdings keine explizite Subsidiaritätsklausel (siehe z. B. § 36 Abs 1 Z 24 NÖ NSchG oder § 56 Abs 1 Z 8 OÖ NSchG), was aber nicht bedeutet, dass die Subsidiarität hier nicht greift, da § 22 Abs 1 VStG dennoch gilt.

Aus der Subsidiarität folgt, dass ein Fall von Wildtierkriminalität, wenn er den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von den Strafgerichten zu verfolgen ist. In Anbetracht der dargestellten Rsp des VfGH führt die Subsidiarität zur Sperrwirkung, da sich die Straftatbestände dann nicht in ihren wesentlichen Elementen unterscheiden. Die Subsidiarität greift aber nur dann, wenn die Tat sowohl den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet als auch jenen einer Verwaltungsübertretung. In diesem Fall hat das gerichtliche Strafrecht Vorrang und hat eine Verfolgung nur nach diesem stattzufinden. Erfüllt eine Handlung daher den Tatbestand des § 181f StGB insbesondere, weil jemand etwa eine nicht nur unerhebliche Menge von Tierexemplaren einer geschützten Art entgegen einer Rechtsvorschrift (Verwaltungsakzessorietät) getötet hat, hat die Bestrafung nach § 181f StGB Vorrang. Auch wenn die Tat ebenfalls einen verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand erfüllt, der die Tötung einer geschützten Art unter Strafe stellt, hat § 181f StGB Vorrang.

Als Vorwirkung der angeordneten Subsidiarität sollte die Verwaltungsstrafbehörde bei Verdacht der Erfüllung eines gerichtlichen Straftatbestands (hier § 181f StGB) das **Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 30 Abs 2 VStG aussetzen**, bis das Strafgericht darüber entschieden hat.

Sollte das gerichtliche Strafverfahren zu einem Freispruch oder einer Einstellung geführt haben, bedeutet das aber nicht sofort, dass eine Prüfung und etwaige Verurteilung nach einem der akzessorischen Verwaltungsstraftatbestände nicht mehr möglich ist. Immerhin greift die Subsidiarität nur dann, wenn die Tat sowohl den Tatbestand des §181 f oder § 181g als auch jenen einer Verwaltungsübertretung bildet. Denkbar ist aber, dass der Tatbestand des § 181f oder g mangels Vorliegens der notwendigen Erheblichkeit der betroffenen Exemplare bzw der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand nicht erfüllt ist, aber der Tatbestand einer Verwaltungsnorm, für den die alleinige Tötung eines geschützten Tieres ohne Erheblichkeitsschwelle ausreicht, sehr wohl erfüllt ist. In einem solchen Fall greift die Subsidiarität dieser Verwaltungsnorm nicht und fehlt es auch an „derselben strafbaren Handlung“.

So hat der VfGH zur Frage der Verletzung des Doppelbestrafungsverbots bezüglich § 182 Abs 2 StGB (andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes) und Verwaltungsstraftatbeständen des Tiroler NSchG ausgesprochen, dass eine verfassungsrechtlich unzulässige Doppel- oder Mehrfachbestrafung iSd Art 4 Abs 1 7. ZP EMRK nur dann vorliege, wenn eine Strafdrohung oder Strafverfolgung wegen einer strafbaren Handlung bereits Gegenstand eines Strafverfahrens war und dabei der herangezogene **Deliktstypus den Unrechts- und Schuldgehalt eines Täterverhaltens vollständig erschöpft**. In dieser Konstellation entfällt ein weitergehendes Strafbedürfnis, weil das eine Delikt den Unrechtsgehalt des anderen Delikts in jeder Beziehung mitumfasst.[94] Danach unterscheiden sich die Straftatbestände in ihren wesentlichen Merkmalen, wenn zB nur einer der beiden Straftatbestände vor Gefährdungen des Tier- und Pflanzenbestandes in „erheblichem Ausmaß" schützt, während der andere nicht danach differenziert, ob es sich bei den entfernten Gehölzgruppen oder Heckenzügen um solche von besonderer ökologischer Bedeutung und Einzigartigkeit handelt.[95]

Im Hinblick darauf, dass nur die gerichtlichen Straftatbestände (§ 181f und § 181g StGB) vor Gefährdungen des Tierbestandes in „erheblichem Ausmaß" schützen, während die Verwaltungsstraftatbestände nicht danach differenzieren, ob eine Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, sondern den Artbestand als solchen vor Gefährdungen schützen, unterscheiden sich die Straftatbestände in ihren wesentlichen Elementen. Daher kann in dem oben angeführten Beispiel des Freispruches von § 181f StGB aufgrund des Fehlens der Erheblichkeit dennoch ein Verwaltungsstrafverfahren auf Basis der relevanten Verwaltungsstraftatbestände geführt werden.

In gleicher Weise hat auch der VwGH zum Verhältnis des Tatbestands des § 181b StGB (vorsätzliches und umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen) zu § 79 Abs 1 Nr 7 AWG[96] (Verwaltungsstrafrecht; Sammeln bzw Behandeln von gefährlichen Abfällen ohne Bewilligung) entschieden, dass der Unrechtsgehalt des § 181b StGB jenen des § 79 Abs 1 Nr 7 AWG nicht in jeder Beziehung mitumfasst. Dies deshalb, weil es für den Tatbestand des § 181b StGB auf das potenzielle Entstehen von näher genannten besonderen Gefahren ankommt, während der Tatbestand des § 79 Abs 1 Nr 7 AWG nicht das Entstehen von besonderen Gefahren verlangt.[97]

b. Abgrenzung des § 222 StGB von den Straftatbeständen des TSchG

[94] VfGH 14. März 2018, VfSlg 20246.
[95] VfGH 14. März 2018, VfSlg 20246.
[96] Abfallwirtschaftsgesetz 2002 BGBl I 2002/102 idgF.
[97] VwGH 12.11.2024, Ra 2024/07/0002.

Ergibt sich für einen Wildtierkriminalitätsfall eine mögliche Anwendbarkeit des TSchG, weil die Tat nicht in Ausübung der Jagd erfolgt ist (siehe Kapitel Abgrenzung innerhalb des Verwaltungsstrafrechts), ist das Verhältnis der Normen des TSchG zum gerichtlichen Strafrecht im Hinblick auf das Doppelbestrafungsverbot wesentlich.

Ein Teil der Rsp stellt für die Beantwortung der Sperrwirkung allein auf das Vorliegen eines im Wesentlichen identen Lebenssachverhalts ab.[98] Eine weitere Prüfung der Gründe für eine etwaige Einstellung oder einen Freispruch wird hier nicht als erforderlich gesehen. Diese Rechtsprechungslinie führt zu einem Wertungswiderspruch und stellt das Nebeneinander von Kriminal- und Verwaltungsstrafrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung in Frage,[99] da fast in allen Fällen Sperrwirkung eintreten würde. Vielmehr sollte den Rechtsprechungslinien gefolgt werden, wonach einerseits Sperrwirkung nur in Fällen von Scheinkonkurrenz angenommen werden kann[100] und andererseits selbst in Fällen der Scheinkonkurrenz nach einer Einstellung bzw einem Freispruch trotz identen Lebenssachverhalts dennoch geprüft werden sollte, auf welcher inhaltlichen Basis und auf Grund welcher Prüfungstiefe die strafrechtliche Erledigung erging, also aus welchen Gründen die Einstellung bzw der Freispruch erfolgte und auf welcher im Verfahren herangezogenen und geprüften Faktenlage sie basierten.[101]

Die Anwendung dieser Rechtsprechungslinien führt zusammengefasst zu folgenden Schlussfolgerungen:

§ 38 Abs 7 TSchG enthält, gleichlautend wie § 22 VStG eine Subsidiaritätsklausel und schreibt vor, dass eine Verwaltungsübertretung nicht vorliegt, wenn eine Übertretung des TSchG bzw eines aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verwaltungsaktes gleichzeitig den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (Scheinkonkurrenz). Die Tatbestände des TSchG sind daher mit § 222 StGB zu vergleichen, wobei die Subsidiarität nicht nur dann greift, wenn die Tatbestände vollkommen ident sind. Entscheidend ist vielmehr, ob das den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung erfüllende Verhalten auch ein wesentliches Sachverhaltselement des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung bilden könnte.[102] Die Zusammenschau der Rsp des VwGH und VfGH zeigt also, dass die Subsidiarität dann nicht greift, wenn sich die Tatbestände in ihren wesentlichen Elementen unterscheiden.

[98] zB VwGH 14.12.2023, Ro 2022/02/0012, LVwG NÖ 3.11.2023, LVwG-S-556/001-2023).
[99] *Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht[4]: Band 1, § 38 Rn 14.
[100] zB VwGH 12.11.2024, Ra 2024/07/0002 (bereits auf vorangehender Seite erwähnter AWG Fall).
[101] *Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht[4]: Band 1, § 38 Rn 13 mit Verweis auf VwGH 29.5.2015, 2012/02/0238; 2.3.2017, Ra 2017/08/0003; 27.7.2022, Ra 2022/02/0057.
[102] VwGH 6.3.2025, Ra 2023/02/0203.

Objektiv gesehen bestehen etwa zwischen dem den Verwaltungsstraftatbestand der Tierquälerei oder der Tötung ohne vernünftigen Grund erfüllendem Verhalten und dem Tatbestand der gerichtlich strafbaren Handlung nach § 222 Abs 1 Z 1 bzw Abs 3 Parallelen. Immerhin bestraft § 5 TSchG das ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden, während § 222 Abs 1 Z 1 StGB die rohe Misshandlung oder das unnötige Zufügen von Qualen bestraft. § 6 TSchG verbietet die Tötung ohne vernünftigen Grund, während § 222 Abs 3 StGB die mutwillige Tötung eines Wirbeltieres unter Strafe stellt.

Trotz Parallelität der objektiven Tatbestände kann die Überprüfung danach, aus welchen Gründen eine etwaige Einstellung bzw ein Freispruch im gerichtlichen Strafverfahren erfolgte, etwa ergeben, dass die Einstellung bzw der Freispruch aufgrund der fehlenden Nachweisbarkeit des Vorsatzes erfolgte. Ein wesentlicher Unterschied zwischen § 5 und 6 TSchG und § 222 StGB liegt aber darin, dass zur Erfüllung des gerichtlichen Straftatbestandes (subjektiv) Vorsatz erforderlich ist, während die Verwaltungsdelikte im Sinn des § 5 Abs 1 VStG schon bei Fahrlässigkeit strafbar sind. Eine Sanktionierung des Fahrlässigkeitsdelikts, das es im gegebenen Zusammenhang nur im Verwaltungsstrafrecht, nicht aber im gerichtlichen Strafrecht gibt, wird durch die Subsidiaritätsklausel nicht ausgeschlossen.[103] Nach dieser Rsp ist es mit dem Doppelbestrafungsverbot vereinbar in einem solchen Fall eine Verwaltungsstrafe wegen fahrlässiger Begehung zu verhängen.

Ein anderer denkbarer Fall ist der Freispruch oder die Einstellung des gerichtlichen Strafverfahrens mangels Eintritts des notwendigen Erfolgs (etwa mangels Eintritts von Qualen iSd § 222 Abs 1 Z 1).[104] Immerhin kann § 5 TSchG auch ohne Qualen erfüllt sein. Ebenso fehlt es auch dann an der Sperrwirkung, wenn die Einstellung mangels „Mutwilligkeit“ der Tötung (§ 222 Abs 3 StGB) erfolgte, da der Anwendungsbereich des § 6 TSchG über jenen des § 222 Abs 3 StGB hinausgeht, als es für § 6 TSchG auf das Fehlen eines „vernünftigen Grundes“ ankommt. *„Ausweislich der Materialien zum StRÄG 2002 (EBRV 1166 BlgNR 21. GP 34) soll aber „mutwillig“ (i.S.d. § 222 Abs 3 StGB) einen engeren Anwendungsbereich als „ohne vernünftigen Grund“ andeuten und im Wesentlichen auf jene Fälle beschränkt sein, in denen es nicht nur an einem vernünftigen Grund fehlt, sondern in denen die Handlung darüber hinaus aus für sich verwerflichen Beweggründen (insb. der schlichten Lust am Töten) erfolgt (ausführlich zu diesem Terminus Wonisch, Tierquälerei [2008] 77 ff m.w.N.). Davon ausgehend fehlt es zwar einer mutwilligen Handlung stets an einem vernünftigen Grund, doch vermag alleine das Fehlen eines vernünftigen Grundes noch nicht die Annahme eines mutwilligen Vorgehens zu tragen […] Geht aber der Anwendungsbereich der Verwaltungsübertretung über jenen des gerichtlichen Straftatbestandes hinaus, so steht ein Freispruch oder eine Einstellung*

[103] VwGH 6.3.2025, Ra 2023/02/0203.
[104] *Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht[4]: Band 1, § 38 Rn 13 mit Verweis auf VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0236.

des gerichtlichen Strafverfahrens einer Verfolgung wegen Begehung der (regelmäßig subsidiären) Verwaltungsübertretung nach stRsp. der österreichische Höchstgerichte […] nicht entgegen."[105]

Bei Verdacht tierquälerischen Verhaltens iSd § 222 StGB ist als Vorwirkung der Subsidiaritätsklausel das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 30 Abs 2 VStG auszusetzen, bis die Anklagebehörde (StA) oder das Gericht entschieden hat.[106] Ob eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung vorliegt, bildet im Verwaltungsstrafverfahren eine von der Verwaltungsbehörde bzw vom LVwG zu beurteilende Vorfrage.[107] Ihre Beantwortung kann die Einbindung eine:r Sachverständigen erfordern.

c. Was ist im Zusammenhang mit dem Doppelbestrafungsverbot besonders wichtig für die Praxis?

Die beiden vorangehenden Kapitel zur Abgrenzung innerhalb des Verwaltungsstrafrechts und zur Abgrenzung zwischen Verwaltungsstrafrecht und gerichtlichem Strafrecht zeigen auf, wie komplex der Umgang mit dem Doppelbestrafungsverbot ist. Die wichtigsten Ergebnisse und Handlungsempfehlungen, die sich daraus für die Strafverfolgungspraxis ergeben, lauten wie folgt:

i. Zur Abgrenzung des TSchG und des JagdG muss geprüft werden, ob die Tat in Ausübung der Jagd erfolgt ist. Das TSchG kommt auf diese Fälle nicht zur Anwendung.
ii. Subsidiaritätsklauseln sind zu beachten. Im Fall einer solchen Klausel ist das Verwaltungsstrafverfahren dann, wenn die Erfüllung eines gerichtlichen Straftatbestands nicht ausgeschlossen werden kann, bis zur Entscheidung der StA oder des Gerichts nach § 30 Abs 2 VStG auszusetzen.
iii. Kam es im gerichtlichen Strafverfahren zu einer Einstellung oder einem Freispruch ist der Grund dieser Einstellung oder des Freispruchs zu klären. Lässt sich dieser nicht aus dem Akt entnehmen, sollte die Verwaltungsbehörde dies durch Auskunft bei der StA oder dem Gericht ermitteln.

[105] LVwG NÖ 08.07.2016, LVwG-S-1299/001-2016.
[106] *Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht[4]: Band 1, § 38 Rn 16.
[107] VwGH 14.12.2023, Ro 2022/02/0012.

3. Das Ermittlungsverfahren und seine Herausforderungen

1. Beweismittel

Das Ermittlungsverfahren kann aufgrund unzureichend gesicherter belastbarer Beweise scheitern. Im Folgenden werden die strafprozessual zulässigen Beweismittel mit Blick auf ihren Nutzen im Kontext von Wildtierkriminalität erläutert:

a. Zeugen gem §§ 154 ff StPO

Wird zu Wildtierkriminalitätsdelikten ermittelt, empfiehlt sich die Befragung von Bewohner:innen aus der Umgebung. Dies ist deshalb ratsam, da Wildtierdelikte meist im ländlichen Raum verübt werden und die örtliche Bevölkerung oftmals gut informiert ist und Hinweise zu verdächtigen Personen geben kann. Es wird empfohlen die lokalen Jäger:innen, Grundbesitzer:innen, Anwohner:innen, die in der Nähe des Tatorts wohnhaft sind und Einheimische, die das den Tatort naheliegende Gebiet für Erholungszwecke nutzen, zu befragen.[108]

Dafür bieten sich Erkundigungen gem § 152 StPO an, die nur der Einholung von Informationen dienen, ohne bereits zu wissen, wer Zeuge oder Beschuldigte:r sein könnte. Durch diese Erkundigungen kann geklärt werden, ob Personen als Zeugen zu vernehmen sind.[109]
Werden Zeugen identifiziert, können diese vernommen werden gem § 153 StPO. Dabei kann noch auf einen für Delikte der Wildtierkriminalität möglicherweise relevanten Punkt in Zusammenhang mit Vernehmungen hingewiesen werden: Werden Bewohner:innen aus der Umgebung befragt, kann es sein, dass Aussagen zu „Hörensagen“ getroffen werden, die erlaubt sind, wenn die Person, die direkteren Zugang zu dieser Information hat, nicht befragt werden kann.[110] Ein wichtiger Zeuge bei Delikten der Wildtierkriminalität kann ebenso die:der Präparator:in in der Umgebung sein.

[108] *Beiglböck/Walzer*, Grundlagen, Techniken, Methoden und praktische Empfehlungen zur Bekämpfung der illegalen Tötung von Wildtieren 40 f.
[109] *Koller* in StPO I² § 152 Rz 1 f.
[110] *Koller* in StPO I² § 154 Rz 8.

Glaubwürdige Zeugen von Wildtierkriminalität können durch persönliche Beobachtungen Hinweise zum Tatablauf und Tatort, zu beteiligten Personen sowie weiteren Tatumständen liefern. Die wichtigsten Zeugen sind:

i. Förster:innen
ii. Jagdaufseher:innen
iii. Jagdberechtigte
iv. Grundbesitzer:innen des Tatorts
v. Anwohner:innen
vi. Gelegenheitszeugen wie Wanderer, Spaziergänger:innen, Radfahrer:innen und Reiter:innen die das Gebiet ggf regelmäßig für etwaige Zwecke nutzen
vii. Vertraute des Beschuldigten

b. Sachverständige gem §§ 125 ff StPO

Der Sachverständigenbeweis gem § 125 Z 1 iVm §§ 126 f StPO dient (u.a. bei der Wildtierkriminalität) dazu beweiserhebliche Tatsachen festzustellen. Sachverständige erstellen auf Basis des Befunds ein Gutachten, in dem rechtsrelevante Schlüsse gezogen werden.[111] Es sind dann Sachverständige zu bestellen, wenn besonderes Fachwissen erforderlich ist, über welches die Strafverfolgungsbehörde nicht verfügt.[112] Die formalen Voraussetzungen für die Bestellung von Sachverständigen im Ermittlungsverfahren ist gering: Es ist keine gerichtliche Bewilligung oder eine Anordnung der StA notwendig, sondern es ist immer dann ein Sachverständiger hinzuzuziehen, wenn der Kriminalpolizei oder der StA das Fachwissen fehlt und deshalb eine Bestellung erforderlich ist.[113]
Wildtierkriminalität kann forensisch anspruchsvoll sein und ist häufig mit fachlichen Wissenslücken verbunden. Sachverständige und ihre Gutachten können entscheidende Erkenntnisse zur Todesursache, zum Tathergang und zur möglichen Täterschaft liefern. Besonders relevant können dabei folgende Fachbereiche sein:

i. Wildtierforensische und toxikologische Untersuchungen ermöglichen unter anderem die Arten- und Altersbestimmung, die Analyse tierischen und menschlichen Spurenmaterials, die Feststellung eines Elterntiers sowie die Untersuchung ante- und postmortaler Verletzungen zur näheren Bestimmung von Todesursache und Todeszeitpunkt. Auf Basis von veterinärpathologischen Untersuchungen, inkl. etwaiger toxikologischen und mikrobiologischen Untersuchungen, kann die Todesursache (z.B.

[111] *Weber/Wess* in StPO – Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung² § 125 Rz 2.
[112] *Weber/Wess* in StPO – Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung² § 126 Rz 1.
[113] *Kirschenhofer* in StPO I² § 126 Rz 3.

WILD LIFE CRIME
Aufdecken, Aufklären, Eingreifen
Kofinanziert von der Europäischen Union
Akronym:
LIFE22-GIE-DE-wildLIFEcrime

Vergiftung, Stromschlag etc.) festgestellt werden.[114] Diese Feststellungen können aufgrund der veterinärpathologischen Untersuchungen in einem Befund dargelegt und in einem Gutachten rechtlich beurteilt werden. Eine zentrale fachliche Anlaufstelle in diesem Bereich ist das Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der vetmeduni Wien.

ii. Ballistische Untersuchungen können Erkenntnisse zur Tatwaffe liefern und Projektile zu bestimmten Waffen zuordnen. Handelt es sich bei den erlegten Wildtieren, um Schusswaffenopfer, ist an ein ballistisches Gutachten zu denken. In diesem werden Spuren, Einschusslöcher, Schussrückstände oder etwa Kadaver waffentechnisch untersucht, um festzustellen, welche Waffe verwendet wurde oder aus welcher Distanz/aus welchem Winkel geschossen wurde. Dabei kann der Kadaver an sich untersucht werden (bspw. mittels Röntgen) oder es werden Projektile analysiert. Da der Abschuss meist aus einiger Entfernung passiert, können etwa keine Rußspuren untersucht werden, jedoch kann die Flugbahn durch Analyse der Eintritts- und Austrittswunde bestimmt werden und so bspw. ein Indiz geliefert werden, ob der:die Täter:in aus Notwehr gehandelt haben könnte oder nicht.[115]

iii. IT-Forensische Untersuchungen können digitale Geräte auswerten, um Informationen zu Standortdaten oder Onlinekommunikation zu erhalten.

iv. Entomologische Untersuchungen (z. B. Rückschlüsse auf den Todeszeitpunkt anhand von Insektenbefall).

c. Sicherstellung von Augenscheinobjekten gem §§ 110 ff StPO

Diese in §§ 110 ff StPO[116] geregelten und in § 109 Z 1 StPO definierten vorläufigen Ermittlungsmaßnahme dient der Sicherung von Beweisen. Sollen Gegenstände länger der Besitzer:in entzogen werden, bedarf es einer gerichtlich zu bewilligenden Beschlagnahmung gem. § 109 Z 2 StPO. Die Sicherstellung an sich wird von der StA angeordnet und von der Kriminalpolizei durchgeführt gem. § 110 Abs 2 StPO.[117] Wenn die Gegenstände in niemandes Verfügungsmacht stehen (§ 110 Abs 3 Z 1 lit a StPO) oder wenn die Gegenstände von der Kriminalpolizei am Tatort gefunden werden und diese zur Begehung der Straftat verwendet worden sein könnten (§ 110 Abs 3 Z 1 lit c StPO), kann die Kriminalpolizei (neben anderen Fällen, siehe § 110 Abs 3 StPO) auch von sich auch die Sicherstellung durchführen.

[114] *Beiglböck/Walzer*, Grundlagen, Techniken, Methoden und praktische Empfehlungen zur Bekämpfung der illegalen Tötung von Wildtieren (2022) 42.
[115] *Beiglböck/Walzer*, Grundlagen, Techniken, Methoden und praktische Empfehlungen zur Bekämpfung der illegalen Tötung von Wildtieren 48 f.
[116] Strafprozessordnung (StPO) BGBl 631/1975.
[117] *Seiler*, Strafprozessrecht[19] (2022) 133.

Wildtierkriminalität findet häufig in abgelegenen Räumen ohne unmittelbare Tatzeugen statt, weshalb gesicherte Sachbeweise eine zentrale Rolle spielen können. Folgende Augenscheinobjekte sind im Ermittlungsverfahren besonders relevant:

i. Kadaver und andere Körperteile bzw deren Ablichtung,
ii. Werkzeuge wie zB Köder (duftstoffbasierte Lockmittel oder Tierattrappen), Nachtzielgeräte, Wärmebildkameras, Vogelleim, Mittel zum Auslegen und Transportieren von Gift, Pfeile sowie diverse Fanggeräte, darunter Schlingen, Netze, Angelhaken, Reusen, Fangeisen, Fang- oder Fallgruben sowie verschiedene Fallenarten wie Schlagfallen, Drahtfallen, Drahtgitterfallen, Lebendfallen, Kofferfallen, Leiterfallen und Scherenfallen,
iii. Waffen und Projektile,
iv. Gift und Giftköder. Neben illegalen Substanzen wie Carbofuran und Aldicarb können auch legale und alltägliche Pestizide wie zB Herbizide, Insektizide, Fungizide, Rodentizide und Molluskizide auf illegale Weise als Gift genutzt werden. Als Giftköder werden zB präparierte Innereien, Hühnereier oder Lebendköder wie sogenannte „Kamikaze-Tauben“ illegal verwendet,
v. Jagdtrophäen wie zB Geweihe, Hörner, Zähne, Felle, Federn, Pfoten oder Krallen,
vi. Fotografien und Videoaufnahmen.

2. Ermittlungs- und Beweissicherungsmaßnahmen

a. Beweissicherung am unmittelbaren Tatort

Um einen Beweisverlust durch Verwesung, Aasfresser und Witterung zu vermeiden, sollte die Beweissicherung möglichst frühzeitig erfolgen. Am unmittelbaren Tatort können bei Verdacht auf Wildtierkriminalität verschiedene Beweismittel gem § 110 ff StPO sichergestellt werden:

i. Kadaver: Bei der Sicherstellung von Kadavern sollte insbesondere dann geeignete Schutzkleidung getragen werden, wenn Vergiftungssymptome vorliegen. Solche Hinweise können beispielsweise ein chemischer Geruch, Nahrungsreste, Schleim oder Blut an Maul oder Schnabel, Verfärbungen der Mundschleimhaut, verkrampfte Gliedmaßen sowie tote Insekten am Kadaver sein. Der Kadaver sollte im Anschluss gekühlt gelagert werden, bevor eine forensische Untersuchung in einem Fachlabor erfolgt.

ii. Proben von Blut, Fell, Haaren, Federn, Krallen, Losungen, Gift und Ködern für die spätere Analyse,
iii. Tatmittel wie zB Waffen und deren chemische Rückstände, Gift und Giftköder sowie weiteres aufgefundenes Werkzeug. Lebendköder (wie zB Kamikaze-Tauben) sollten gekühlt gelagert werden, damit eine forensische Untersuchung stattfinden kann,
iv. GPS-Sender im Falle eines besenderten Wildtiers,
v. Menschliches Spurenmaterial,
vi. Zurückgelassene Gegenstände wie zB Zigaretten oder Jagdausrüstung können Rückschlüsse über den Täter geben.

Zusätzlich sollte eine umfassende fotografische Dokumentation des unmittelbaren Tatorts erfolgen. Diese umfasst:

i. Tatortfotos und Detailaufnahmen von Kadavern, Werkzeugen, Blutspuren, Verletzungen, Fußabdrücken, Reifenspuren und Fährten,
ii. Drohnen- und Satellitenbilder zur Erfassung unzugänglicher Gebiete, Rekonstruktion von Fluchtwegen und Fallstellen sowie zur Analyse von Geländeveränderungen,
iii. Sicherung von Aufnahmen durch mögliche Wildkameras und Kamerafallen.

Auch Spürhunde können im Rahmen der Spurensuche eine entscheidende Rolle spielen. Sie können beispielsweise giftige Substanzen wie Carbofuran zuverlässig erschnüffeln und Fährten von Tieren und Menschen verfolgen, was Rückschlüsse über Tathergänge ermöglicht.

b. DNA-Analyse

Die Untersuchung der DNA (Desoxyribonukleinsäure) ist eines der für die Ermittlung von Wildtierstraftaten nützlichsten Beweismittel. In der StPO wird hinsichtlich dieser „molekularbiologischen Untersuchung“ gem. § 117 Z 5 StPO zwischen DNA-Analyse (§ 124 Abs 1 erster Fall) und DNA-Abgleich (§ 124 Abs 1 zweiter Fall) unterschieden. Die DNA-Analyse wird eingesetzt, um die nicht-kodierten Bereiche der DNA zu untersuchen (exkl. der Erbinformationen), um die Identität der gesuchten Person festzustellen.[118] Bei einem DNA-Abgleich werden die Ergebnisse der DNA-Analyse mit biologischen Tatortspuren oder -material verglichen. Dieser Abgleich ist nur zulässig, wenn die DNA-Analyse nicht ausreichend ist. Dieser DNA-Abgleich ist kein Teil der

[118] *Birklbauer*, Die Speicherung von DNA-Daten als (alleinige) Aufgabe der Polizei - Überlegungen zur Weiterverwendung gespeicherter DNA-Profile zur Aufklärung künftiger Straftaten in Reindl-Krauskopf/Zerbes/Brandstetter et al (Hrsg), Festschrift für Helmut Fuchs (2014) 55 (57).

molekulargenetischen Untersuchung, weshalb die Kriminalpolizei diesen gem. § 99 StPO autonom vornehmen kann.[119]

Für die Zulässigkeit dieses Beweismittels ist es irrelevant, ob es sich um die biologische Spur/biologisches Material der verdächtigen Person oder eines Dritten handelt und es ist ebenso irrelevant, aufgrund welcher Straftat ermittelt wird.[120] Hinsichtlich der übrigen formellen Voraussetzungen gilt es zwischen DNA-Analyse und DNA-Abgleich zu unterscheiden. Die formellen Voraussetzungen für eine DNA-Analyse liegen höher: Gem. § 124 Abs 2 StPO muss diese von der StA aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung angeordnet werden, es sei denn es handelt sich um eine biologische Tatortspurt, welche die Kriminalpolizei von sich aus untersuchen lassen darf. Eine biologische Tatortspur ist eine Spur, die von der Kriminalpolizei im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit am Tatort gefunden wurde[121] und bei derer noch nicht der Verdacht besteht, dass sie einer bestimmten Person zugeordnet werden kann. Die StA kann diese Untersuchung ebenso ohne gerichtliche Bewilligung anordnen.[122] Wird beispielsweise eine illegale Wildtierfalle mit nicht zuordenbarem menschlichem Haar gefunden, könnte diese Tatortspur ohne gerichtliche Bewilligung und einer staatsanwaltlichen Anordnung molekularbiologisch untersucht werden lassen.

Der meist an die DNA-Analyse folgende DNA-Abgleich kann von der Kriminalpolizei ohne Anordnung durch die StA erfolgen.[123]

Die Durchführung einer DNA-Analyse wird ebenso im internationalen Kontext verwendet, um die Verbindung zwischen Täter:in und der Straftat herzustellen: Sie kann benutzt werden, wenn Blut von Tieren auf der Kleidung eines:r Verdächtigen gefunden wird oder (wie bereits oben ausgeführt) wenn Haare an einer Tierfalle gefunden wurden.[124]

c. Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung

[119] *Birklbauer* in Fuchs/Ratz (Hrsg), WK-StPO (2024) § 124 Rz 22; *Venier* in Bertel/Venier (Hrsg), StPO^2 (2022) § 124 Rz 3;
[120] *Kollmann/Moser* in Birklbauer/Hauner/Nimmervoll/Wess (Hrsg), StPO – Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung^2 (2025) § 124 Rz 1 f.
[121] *Kollmann/Moser* in StPO – Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung^2 § 124 Rz 7 f.
[122] *Tauschmann* in Schmölzer/Mühlbacher (Hrsg) StPO I^2 (2021) § 124 Rz 11.
[123] *Tauschmann* in StPO I^2 § 124 Rz 10.
[124] *ICCWC*, Wildlife and Forest Crime. Analytic Toolkit (2022) 131.

In diesem Abschnitt wird festgehalten, ob die in § 134 Z 2 StPO definierte und für diese Delikte relevante Ermittlungsmaßnahme, nämlich die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, geeignet ist, um Wildtierkriminalitätsdelikte aufzuklären. Grundsätzlich ist anzumerken, dass bei Delikten der Wildtierkriminalität die Ermittlung der:des Täterin:Täters oftmals sehr schwierig ist und **daher in Bezug auf die Ermittlungsmaßnahmen breit gedacht werden sollte**.

Von der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung gem. § 135 Abs 2 StPO sind Verkehrsdaten, Zugangsdaten, die nicht einer Anordnung gem. § 135 Abs 1a StPO unterliegen und Standortdaten eines Telekommunikationsdienstes umfasst.[125] Insb. letztere sind interessant für die Ermittlungen in Zusammenhang mit Wildtierdelikten. Damit sind Daten gemeint, die beim Telefonieren oder Versenden/Empfangen von Nachrichten beim Telekommunikationsanbieter einlangen. Dabei kann der aktuelle Aufenthaltsort des Inhabers der Telekommunikationseinrichtung ermittelt werden. Für Standortabfragen in der Vergangenheit ist eine Funkzellenabfrage notwendig,[126] in Zuge derer ermittelt werden kann, welche Mobiltelefone in einem bestimmten Zeitrahmen in der Funkzelle eingeloggt waren.[127] Wenn der Tatort im Wald liegt, wie es bei den Delikten der Wildtierkriminalität wohl häufig sein wird, könnte eine Funkzellenabfrage aufgrund geringem Menschenaufkommen äußerst aufschlussreich sein. Dabei ist im Rahmen dieses Leitfadens erwähnenswert, dass nicht alle Delikte der Wildtierkriminalität die materiellen Voraussetzungen gem. § 135 Abs 2 StPO für die Durchführung dieser Ermittlungsmaßnahme erfüllen. Die Strafdrohung von § 137 StGB beträgt max. 6 Monate Freiheitsstrafe, weshalb bei Vorliegen dieses Delikts keine Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung erfolgen kann. § 135 Abs 2 Z 1 ist bei Delikten der Wildtierkriminalität nicht einschlägig.

Hinsichtlich der Erfüllung der materiellen Voraussetzungen ist zu unterscheiden, ob der:die Geräteinhaber:in der Datenabfrage zustimmt (§ 135 Abs 2 Z 2 StPO) oder nicht (§ 135 Abs 2 Z 3 und Z 4 StPO). Stimmt sie:er nicht zu, muss eine mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohte Vorsatztat begangen worden sein (möglich bei § 138, § 181f und § 222 StGB) und durch die Datenabfrage muss ermöglicht werden, dass Daten des Beschuldigten, wie zB ihre:seine Identität ermittelt werden können (Z 3). Nach Z 4 muss durch die Datenabfrage ermöglicht werden, den Aufenthaltsort des flüchtigen oder

[125] *Rohregger/Kiesenhofer* in StPO – Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung[2] § 135 Rz 18.
[126] *Venier* in StPO[2] § 135 Rz 3.
[127] *Rohregger/Kiesenhofer,* Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahmen in *Birklbauer/Hauner/Nimmervoll/Wess* (Hrsg), StPO – Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung[2] (2025) § 135 Rz 22.

abwesenden Beschuldigten zu ermitteln, der dringend verdächtigt wird.[128] Formell hat die StA aufgrund einer richterlichen Bewilligung die Maßnahme anzuordnen.[129]

d. Verdeckte Ermittlung § 131 StPO

Gem. § 131 Abs 2 StPO dürfen längerfristig angelegte, verdeckte Ermittlungen nur zur Aufklärung einer mit mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Straftat vorgesehen werden. Das träfe auf die Straftatbestände des schweren Eingriffs in fremdes Jagd- oder Fischereirecht (§ 138 StGB), der vorsätzlichen Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 181f) und der Tierquälerei (§ 222 StGB) zu. Aus dem Umkehrschluss, dass nur systematisch und längerfristig angelegte verdeckte Ermittlungen die Voraussetzungen des Abs 2 zu erfüllen haben, ergibt sich, dass punktuell angesetzte verdecke Ermittlungstätigkeiten die Kriminalpolizei von sich aus durchführen darf, wenn sie zur Aufklärung einer Straftat erforderlich erscheinen.

4. Rechtliche Nebenfolgen von Wildtierkriminalitätsdelikten

Die im Jahr 2024 novellierte Umweltkriminalitätsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, bestimmte Handlungen unter Strafe zu stellen, sofern diese rechtwidrig und vorsätzlich bzw. grob fahrlässig begangen wurden (Art 3). Gemäß Art 5 Abs 3 der UmweltkriminalitätsRL haben die Mitgliedstaaten neben der Schaffung der in der Richtlinie genannten Straftatbestände außerdem auch noch Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass zusätzliche strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können. Als eine solche zusätzliche Sanktion oder Maßnahme nennt die Richtlinie etwa „die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen für Tätigkeiten, die zur betreffenden Straftat geführt haben“. Die Jagdberechtigung kann im Zusammenhang mit Wildtierkriminalitätsdelikten als eine solche Genehmigung angesehen werden. Bei Ausnutzung bzw. zu weitgehender Nutzung führt sie zur Erfüllung eines Wildtierkriminalitätstatbestands.
Auch Disziplinarstrafen, wie der Ausschluss aus der Jägerschaft können eine mögliche Nebenfolge von Wildtierkriminalität sein. Nebenfolgen wie der Entzug der Jagdkarte, die Verhängung eines Waffenverbots oder der Ausschluss aus der Jägerschaft erfolgen im verwaltungsrechtlichen Weg.

[128] *Venier* in StPO[2] § 135 Rz 3.
[129] *Rohregger/Kiesenhofer* in StPO – Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung[2] § 135 Rz 46.

1. Entzug der Jagdkarte

Das Jagdrecht fällt aufgrund der Generalklausel in Art 15 B-VG in die Kompetenz der Länder und der Entzug der Jagdkarte je nach Bundesland landesgesetzlich unterschiedlich geregelt.

In der überwiegenden Zahl der Fälle wird für den Entzug der Jagdkarte auf die Gründe verwiesen, die zu einer Verweigerung der Ausstellung einer Jagdkarte führen.[130] In Tirol[131] und Vorarlberg[132] wird die Ausstellung sowie der Entzug der Jagdkarte in derselben gesetzlichen Bestimmung geregelt.

In sämtlichen Jagdgesetzen findet sich ein Entziehungstatbestand, der an das Vorliegen eines Waffenverbots nach dem WaffG anküpft.[133] Das erscheint begrüßenswert, da im Waffengesetz eine Mitteilungspflicht der Sicherheitsbehörde an die zuständige Jagdbehörde vorgesehen ist (§ 12 Abs 6 WaffG), sofern diese Kenntnis vom Vorliegen einer Jagdkarte hat. Die weiteren Entziehungstatbestände knüpfen entweder an die Verurteilung wegen bestimmter Straftaten oder Übertretung gegen jagd-, natur-, oder tierschutzrechtliche Vorschriften an, sofern damit ein Verstoß gegen die sog. Weidgerechtigkeit vorliegt oder die Tat in sonst verabscheuungswürdiger Weise begangen wurde. Ein Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit wurde vom LVwG NÖ zum Beispiel bei der Verwendung von Carbofuran festgestellt, da dieses Gift bei allen Lebewesen Leid und Qualen hervorrufe.[134] Auch der Einsatz von Lebendfangfallen ist jedenfalls dann als tierquälerisches Fanggerät und Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit zu werten, wenn dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.[135]

Hinsichtlich der Begehung von Straftaten, die zu einer Entziehung der Jagdkarte führen kann, ist insbesondere eine Verurteilung wegen Tierquälerei (§ 222 StGB) relevant, die in manchen Landesgesetzen ausdrücklich Erwähnung findet[136] und ansonsten unter die tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu subsumieren sein wird.[137] Im steiermärkischen JagdG werden sogar ausdrücklich sämtliche (unbedingte, teilbedingte und bedingte)

[130] So in in Wien (§ 54 iVm § 53 Wiener Jagdgesetz), in NÖ (§ 62 iVm § 61NÖ JG), im Burgenland (§ 65 iVm § 64 Bgld JagdG), in OÖ (§ 35 iVm § 33 OÖ JagdG), in Kärnten (§ 39 iVm § 37, § 38 K-JG), in der Steiermark (§ 41 iVm § 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) und in Salzburg (§ 46 iVm § 44 Sbg JG).

[131] § 29 TJG.

[132] § 24 Gesetz über das Jagdwesen.

[133] § 53 Abs 1 lit g Wiener JagdG; § 61 Abs 1 Z 2 NÖ JG; § 64 Abs 1 Z 1 Blgd JagdG; § 33 Abs 3 Z 8 OÖ JagdG; § 38 Abs 1 lit i und j K-JG; § 41 Abs 1 lit i Stmk JagdG; § 46 Abs 1 Z 2 und 3 (Sbg JG); § 29 Abs 1 lit a TJG; § 26 Abs 1 lit d (Vbg JagdG).

[134] LVwG NÖ 17.06.2021, LVwG-AV-457/001.

[135] LVwG OÖ 21.02.2023, LVwG-500695/6/KLe/GSc.

[136] § 41 Abs 1 lit h Stmk JagdG; § 26 Abs 1 lit c Vbg JagdG; § 64 Abs 1 Z 10 Bgld JagdG.

[137] § 53 Abs 1 lit e Wiener JagdG; § 62 Abs 1 Z 12 NÖ JG; § 64 Abs 1 Z 10 Bgld JagdG; § 33 Abs 3 Z 5 OÖ JagdG; § 37 Abs 3 lit b K-JG; § 44 Abs 1 Z 3 Sbg JG; § 29 Abs 1 lit b TJG; § 26 Abs 1 lit e Vbg JagdG.

Verurteilungen wegen Umweltdelikte (§§ 180 bis 183) als Entziehungsgrund angeführt.[138]

Die Festlegung der Dauer der Entziehung liegt im Ermessen der Behörde und ist ein den einzelnen Bestimmungen lediglich mit einer Mindest- oder Maximaldauer beschränkt.[139] Bei der Bemessung erschwerend berücksichtigt wird beispielsweise der Umstand, dass es sich beim Tatobjekt um eine nach gesetzlichen Vorschriften gefährdete oder geschützte Tierart handelte.[140]

2. Verhängung eines Waffenverbots nach dem Waffengesetz

Da sich der Erwerb und das Führen von Waffen nach den Vorschriften des Waffengesetzes[141] (WaffG) richtet und auch für bestimmte Jagdwaffen,[142] neben einer gültigen Jagdkarte, eine Waffenbesitzkarte erforderlich ist, ist auch auf das WaffG näher einzugehen. Dieses enthält Vorschriften hinsichtlich eines Waffenverbots und den Entzug von waffenrechtlichen Urkunden (Waffenbesitzkarte, Waffenpass).[143]

Gem. § 12 Abs 1 WaffG hat die Behörde dem Inhaber von Waffen ein Waffenverbot mit Bescheid zu verhängen, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass dieser durch missbräuchliches Verwenden von Waffen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder fremden Eigentum gefährden könnte. Im Zuge der Verhängung sind die Waffen samt Munition sowie die Waffenbesitzkarte bzw. der Waffenpass sicherzustellen. Ein vorläufiges Waffenverbot kann auch von Organen der öffentlichen Aufsicht ausgesprochen werden, worunter Exekutivorgane als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aber auch Forstschutzorgane, Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane oder der Naturschutzbehörde zu verstehen sind. Diese Organe können bei Gefahr im Verzug gem. § 13 Abs 1 WaffG ein vorläufiges Waffenverbot aussprechen und sogleich die entsprechenden Waffen samt Munition und die Waffenbesitzkarte bzw. den Waffenpass sicherstellen. Im Anschluss ist Anzeige an die zuständige Waffenbehörde zu erstatten, die das Verfahren nach § 12 WaffG einzuleiten hat.

[138] § 41 Abs 1 lit g Stmk JagdG.
[139] § 53 Abs 1 lit e Wiener JagdG; § 62 Abs 1 Z 12 NÖ JG; § 64 Abs 1 Z 10 Bgld JagdG; § 33 Abs 3 Z 5 OÖ JagdG; § 41 Abs 1 lit g Stmk JagdG; § 44 Abs 1 Z 3 Sbg JG; § 29 Abs 1 lit d TJG.
[140] LVwG Tirol 14.02.2015, LVwG-2014/19/1599.
[141] Waffengesetz 1996 BGBl I 1997/12 idgF.
[142] Für Waffen der Kategorie B (§ 19 WaffG) worunter Repetierflinten zu subsumieren sind, ist neben einer gültigen Jagdkarte auch eine Waffenbesitzkarte gem. § 20 Abs 1a WaffG erforderlich.
[143] Eine Waffenbesitzkarte ermächtig zur faktischen Innehabung von Waffen (vgl. § 6 WaffG); für das Führen einer Waffe (vgl § 7 WaffG) zB am Körper tragend, benötigt man einen Waffenpass.

Sollte sich das Waffenverbot gegen eine Person richten, die Inhaber einer Jagdkarte ist und die Waffenbehörde davon Kenntnis erlangen, so ist darüber auch die zuständige Jagdbehörde zu informieren (vgl § 12 Abs 6 WaffG). Die Sicherstellung und Entziehung der Jagdkarte kann aber nur nach den landesgesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

Sollten die strengen Voraussetzungen des § 12 WaffG nicht vorliegen, kann die Waffenbesitzkarte bzw. der Waffenpass durch die Behörde gem. § 25 Abs 3 WaffG entzogen werden, wenn die betreffende Person die waffenrechtliche Verlässlichkeit iSd § 8 WaffG nicht mehr erfüllt. Bei der Verlässlichkeit ist darauf abzustellen, ob ein Mensch (voraussichtlich) sachgemäß mit Waffen umgehen wird. Als nicht verlässlich gilt ein Mensch bei Verurteilung wegen bestimmter, aufgezählter Straftaten, wie insbesondere Tierquälerei (§ 222 StGB).

Im Fall von Wildtierkriminalitätsdelikten kann die Notwendigkeit bestehen, ein Waffenverbot nach § 12 WaffG zu verhängen. Relevant dafür ist, die begründete Befürchtung, der Betroffene könnte Waffen missbräuchlich einsetzen, wobei in die Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs 1 WaffG das gesamte Verhalten des Betroffenen einzubeziehen ist.[144] Bei der Erstellung der Gefährdungsprognose nach § 12 Abs 1 WaffG ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ein Waffenverbot ist auch wegen eines mehrmaligen zweck- bzw. gesetzwidrigen Einsatzes von Schusswaffen – selbst wenn dieser wie im vorliegenden Fall ohne Gefährdung von Menschen oder fremdem Eigentum erfolgte – jedenfalls gerechtfertigt. Zu diesem Schluss kam das LVwG OÖ in seinem Urteil LVwG-752571/6/KLi/EP und bestätigte dort die Verhängung eines Waffenverbots nach § 12 Abs 1 WaffG infolge der Tötung mehrerer Wildtiere, für die der Täter auch nach § 222 Abs 3 StGB verurteilt wurde.

3. Ausschluss aus der Jägerschaft

Die Jagdgesetze der Bundesländer enthalten in manchen Fällen auch eine Bestimmung zu den Standespflichten, die für Mitglieder der Jägerschaft gelten.[145] Standespflichten gelten idR dann als verletzt, wenn ein Mitglied der Jägerschaft wiederholt oder gröblich jagdrechtliche Vorschriften übertritt (§ 90 Abs 2 Ktn JagdG).

Wie der VwGH klargestellt hat, kann ein Vergehen gegen die Standespflichten auch dann geahndet werden, wenn das pönalisierte Verhalten gleichzeitig verwaltungsbehördlich oder gerichtlich strafbar ist und zu einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Strafverfahren geführt hat. Der Unrechts- und Schuldgehalt von Vergehen gegen die Standespflichten wird daher zB nicht von einer allfälligen Bestrafung wegen §§ 125, 126 und 222 StGB vollständig erschöpft, vielmehr rechtfertigt der disziplinäre

[144] VwGH 27.1.2000, 99/20/0517.

[145] zB § 90 Kärntner JagdG, § 128a NÖ JagdG,

Überhang ein weiteres Strafbedürfnis, weshalb ein Verstoß gegen Art 4 Z 1 7. ZP nicht vorliegt.[146]

[146] VwGH 4.5.2006, 2006/03/0049.